

gefunden bei <http://www.labourhistory.net/raf/>

**Bericht der Internationalen
Unter- suchungs-
kommission** **Der Tod
Ulrike
Meinhofs**

2. überarbeitete Auflage



iva

Der Tod Ulrike Meinhofs

Bericht der Internationalen Untersuchungskommission

Übersetzung ins Deutsche

Original: erschienen unter dem Titel

la mort d'ulrike meinhof

– rapport de la commission internationale d'enquête.

Inhalt

| | |
|---|--------|
| Erklärung der Internationalen Untersuchungskommission zum Tode Ulrike Meinhofs |5 |
|---|--------|

I. Vorwort

| | |
|--|---------|
| 1. Auszug aus dem Haftstatut für die politischen Gefangenen |10 |
| 2. Auszüge aus den Untersuchungen Jörgen Pauli Jensen's und John Mc Guffin's | |

II. Medizinische Untersuchungen

| | |
|--|---------|
| 1. Offizielle Obduktionsgutachten |17 |
| 2. Stellungnahme englischer Ärzte vom 13. 8. 1976 |19 |
| 3. Stellungnahme von Dr. Jarosch |23 |
| 4. Bericht von Dr. Meyer |26 |
| 5. Aus einer Mitteilung von Ingrid Schubert vom 27. Mai 1977 |36 |

III. Kriminalistische Untersuchungen

| | |
|---|---------|
| 1. Widersprüche |39 |
| 2. Bundeswehr in deutschen Haftanstalten |44 |
| 3. Zur Bewachung in der Nacht von dem 8. auf den 9. Mai 1976 |45 |
| 4. Zur Bewachung in der Nacht vom 17. auf den 18. 10 1977 |46 |
| 5. Welche Möglichkeiten gibt es, um in die Zellen zu gelangen? |47 |
| 6. Welche Möglichkeiten gibt es, um unkontrolliert in den 7. Stock der JVA Stuttgart-Stammheim zu gelangen. |48 |

IV. Verhinderung der Aufklärung

| | |
|---|---------|
| 1. Präjudizierung des Ermittlungsergebnisses |51 |
| 2. Zur Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft |52 |
| 3. Spurenverwischung |54 |
| 4. Verhinderung der Öffentlichkeit |55 |
| 5. Verhaftungen |58 |
| 6. Konstruktion des Selbstmordmotivs |59 |
| Zu den letzten Aufzeichnungen |61 |

V. Die Logik der Vernichtung

| | |
|---|---------|
| 1. Andere verdächtige Todesfälle |64 |
| 2. Die Vorgeschichte: Der Versuch, das Handeln Ulrike Meinhofs als individualistisch und pathologisch zu charakterisieren |65 |
| 3. »Selbst«-Mord in der damaligen Prozeßsituation |69 |
| 4. Psychologische Kriegsführung nach dem »Selbst«-Mord |70 |

cahiers libres.

1. Aufl. Januar 1979 (3 300 Ex.)

(François Maspero) 75005 Paris.

ISBN 2-7071-1058-2

Copyright: Internationale Untersuchungskommission, Paris, 1979.

Copyright d. dt. Ausgabe: iva-verlag bernd polke GmbH, Tübingen, 1979.

ISBN 3-88266-012-0

| | |
|---|---------|
| Anhang |72 |
| I. Briefe aus dem »Toten Trakt« von Ulrike Meinhof im Februar 1974 an ihre Anwälte gerichtet |72 |
| II. Ablehnungsschreiben der vier medizinischen Gutachter auf die Einladung der Internationalen Untersuchungskommission, Zeugnis abzulegen |75 |
| III. Der letzte bekannte Brief – der Bericht Ulrike Meinhofs vom 7. Mai 1976 über ein von ihr mit dem italienischen Rechtsanwalt Capelli geführtes Gespräch |79 |

Erklärung der Internationalen Untersuchungskommission zum Tode Ulrike Meinhofs

Die Kommission hat am Schluß ihrer Arbeit den nachstehenden vom Sekretariat (der Internationalen Untersuchungskommission) vorgelegten Bericht zur Kenntnis genommen.

Ohne sich jede einzelne Formulierung zu eigen zu machen, betont die Kommission gleichwohl, daß hier durch das Zusammenwirken qualifizierter Gutachter eine solide Arbeit entstanden ist. Sie verdient Beachtung und sollte weit verbreitet werden.

Die Kommission stellt zusammenfassend fest, auf welche Inhalte sich die Einigkeit der Mitglieder gründet:

– Ulrike Meinhof war mehrere Male und über lange Zeiträume Haftbedingungen unterworfen, die man gezwungen ist, als Folter zu bezeichnen. Es handelt sich um jene Art von Folter, die man soziale Isolation und sensorische Deprivation nennt. Ihr werden in der BRD üblicherweise zahlreiche politische und auch andere Strafgefangene unterworfen.

– Die Behauptung der staatlichen Behörden, Ulrike Meinhof habe sich durch Erhängen selbst getötet, ist nicht bewiesen, und die Ergebnisse der Untersuchungen der Kommission legen den Schluß nahe, daß sich Ulrike Meinhof nicht selber erhängen konnte.

– Die Ergebnisse der Untersuchungen legen vielmehr den Schluß nahe, daß Ulrike Meinhof tot war, als man sie aufhängte, und daß es beunruhigende Indizien gibt, die auf das Eingreifen eines Dritten im Zusammenhang mit diesem Tode hinweisen.

Die Kommission kann keine sichere Aussage über die Todesumstände von Ulrike Meinhof machen. Trotzdem ist jeder Verdacht gerechtfertigt angesichts der Tatsache, daß die Geheimdienste – neben dem Gefängnispersonal – Zugang hatten zu den Zellen des 7. Stocks, und zwar durch einen getrennten und geheimen Eingang.

Angesichts der hier vorgestellten Untersuchungsergebnisse der Kommission erweist es sich als dringend notwendig, daß eine internationale Untersuchungskommission gebildet wird, die die Todesfälle von Stammheim und Stadelheim untersucht.

Die Kommission dankt der Schwester von Ulrike Meinhof, die alle in ihrem Besitz befindlichen Materialien zur Verfügung gestellt hat, sowie allen Personen und Organisationen, die die Arbeit erleichtert haben, die sie unterstützt und zu ihrer Finanzierung beigetragen haben. Die Arbeit wurde ausschließlich aus Spenden finanziert und wäre ohne sie nicht möglich gewesen. Die Kommission dankt ebenso allen Personen und Organisationen, die für die Veröffentlichung des vorliegenden Berichtes gesorgt haben.

Paris, den 15. Dezember 1978

Michelle Beauvillard, Rechtsanwältin, Paris.

Claude Bourdet, Journalist, Paris.

Georges Casalis, Theologe, Paris.

Robert Davezies, Journalist, Paris.

Joachim Israel, Professor der Soziologie, Kopenhagen.

Panayotis Kanelakis, Rechtsanwalt, Athen.

Henrik Kaufholz, Journalist, Aarhus (Dänemark).

John McGuffin, Schriftsteller, Belfast.

Hans Joachim Méyer, Neuropsychiater, Mayen (BRD).

Jean-Pierre Vigier, Physiker, Paris.

Vorwort

Als am 9. 5. 76 bekanntgegeben wurde, daß Ulrike Meinhof Selbstmord begangen habe, wurden sofort Zweifel an dieser – von den Behörden und der Presse verbreiteten – Version laut.

Vor allem die Anwälte und die Schwester von Ulrike Meinhof erklärten, daß sie es aufgrund ihrer Kenntnis der Person und der politischen Identität von Ulrike Meinhof für ausgeschlossen hielten, daß sie Selbstmord verübt habe.

Rechtsanwalt Oberwinder erklärte auf der Pressekonferenz der Anwälte vom 9. 5. 76: »Ich selber habe am vergangenen Mittwoch ... mit Frau Meinhof ... diskutiert über die Anträge. Es gab nicht das geringste Anzeichen von Desinteresse; es hat eine scharfe Diskussion gegeben, wo Frau Meinhof den Standpunkt der Gruppe dargelegt hat...«

Und weiter: »Wenn Bundesanwalt Kaul, wie es hier heißt, von einer gewissen Entfremdung zwischen Ulrike Meinhof und Andreas Baader spricht, ist es eine ungeheuerliche Behauptung, die nicht den Tatsachen entspricht.«

Rechtsanwalt Schily äußerte seine Empörung darüber, daß sowohl Klaus Croissant, als dem Testamentsvollstrecker von Ulrike Meinhof, als auch den Gefangenen verwehrt wurde, die Leiche zu sehen. Er stellte weiter folgende Fragen: »Warum wurde kein Arzt des Vertrauens der Schwester zur Obduktion zugezogen? Warum die verdächtige Eile bei der Obduktion? Alles Fragezeichen, die Veranlassung geben sollten... der Sache weiter nachzugehen und sich nicht damit zu begnügen, daß hier eine solche Version der Selbsttötung ausgegeben wird.«

Er erhob die Forderung nach Einsetzung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission.

Anfang August ergriff eine Gruppe von Personen, die sich persönlich und politisch vom Tode Ulrike Meinhofs betroffen fühlte, die Initiative und richtete eine Aufforderung zur Unterstützung und Bildung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission an einen internationalen Kreis von Organisationen und Einzelpersonlichkeiten.

Es trafen viele Antworten ein, die durchweg positiv waren und auf eine breite Einsicht in die Notwendigkeit einer unabhängigen Untersuchung des Todes von Ulrike Meinhof hindeuteten.

Als die ersten offiziellen Obduktionsergebnisse die Öffentlichkeit erreichten, konkretisierten sich die Widersprüche in der Selbstmordthese der Behörden. Im August erschien in der englischen Zeitung »The Observer« ein Artikel, der die Frage aufwarf, ob Ulrike Meinhof vergewaltigt und erwürgt wurde und der eine Reihe von Unklarheiten und Ungereimtheiten auflistet.

Am 26. 8. 76 wurde dann auf einer Pressekonferenz des internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa (IVK) die Bildung einer internationalen Untersuchungskommission (IUK) angekündigt.

Die Arbeit der Kommission konnte im Herbst 76 beginnen. Innerhalb der Kommission wurden drei Arbeitsgruppen gebildet: eine zu den psychologischen (zu den Haftbedingungen), eine zu den medizinischen und eine zu den kriminologischen Problemen.

In Aarhus wurde ein Sekretariat eingerichtet. Insgesamt hatte die Kommission fünf gemeinsame Arbeitstreffen. Die Arbeit der Kommission konnte nicht – wie vorgesehen – im Jahre 1977 abgeschlossen werden. Die Arbeitsüberlastung ihrer Mitglieder hat dazu beigetragen. Aber auch die Behinderung und Boykottierung ihrer Arbeit durch die bundesdeutschen Behörden hat an dieser Verzögerung mitgewirkt.

– So wurde Rechtsanwalt Croissant zum ersten Arbeitstreffen der Kommission in Amsterdam eingeladen. Bedauerlicherweise konnte er nicht teilnehmen, da ihm die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verweigert wurde.

– Die Kommission hatte Besuchsanträge für Gefangene in Stuttgart-Stammheim gestellt. Die Anträge wurden abgelehnt.

- Die Gefangenen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe legten der Kommission schriftliche Berichte vor. Ihre Anhörung vor der Kommission war vorgesehen. Bevor es dazu kommen konnte, waren sie tot.
- Die Staatsanwaltschaft hat abgelehnt, der Kommission die Abschlußberichte zur Verfügung zu stellen.
- Die Kommission hat eine Vielzahl von Personen angeschrieben und gebeten, als Zeugen aufzutreten. Die Kommission hat lediglich ablehnende Antworten erhalten – zum Teil, weil die staatlichen Behörden eine Aussagegenehmigung verweigerten. (s. Anhang I)

Trotz dieser Schwierigkeiten ist es der Kommission gelungen, präzise Ergebnisse zu erzielen.

Die Todesfälle in Stammheim und Stadelheim im Herbst 1977 haben die Kommission zu einer Reaktion veranlaßt – vor allem, weil es zu dieser Zeit der Kommission klar war, daß sich Ulrike Meinhof nicht – wie die bundesdeutschen Behörden behaupten – selber aufgehängt haben konnte. Das Sekretariat hat deshalb am 18. 10. 77 ein Telegramm an das baden-württembergische Justizministerium z. Hd. von Herrn Bender geschickt. Durchschriften gingen an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen in Genf und an die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg. In diesem Telegramm verlangte die Kommission eine unabhängige internationale Untersuchung der Todesfälle und teilte mit, daß eventuell Kommissionsmitglieder bereit seien, an dieser Arbeit teilzunehmen.

2. Auszüge aus den Untersuchungen Jörgen Pauli Jensen's und John McGuffin's

Bericht von Jörgen Pauli Jensen (Psychologe, Dänemark)

Die soziale und sensorische Deprivation (SD) als »unblutige« Tortur.

»Schon am Tage nach ihrer Verhaftung wurde Ulrike Meinhof unter extremen Isolationsbedingungen im sogenannten Toten Trakt in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln-Ossendorf gefangen gehalten. Diese erste Periode in extremer Isolation (es folgten weitere) dauerte 237 Tage. Was bedeutet dies für die physische und psychische Verfassung eines Menschen?

Form und Wirkung der Isolationstortur stehen in einem direkten Zusammenhang: Die Form besteht aus extremer Isolierung von sozialem Kontakt und Verhinderung unterschiedlicher Sinneseindrücke, die notwendige Bedingung sind für das Funktionieren des menschlichen Organismus. Es handelt sich zuzusagen um eine Aushungerung des menschlichen Kontaktbedürfnisses und von Sinneswahrnehmungen, d. h. menschlicher Kommunikation, dadurch, daß der Gefangene in eine »camera silens« gebracht wird, einen schalltoten Raum (oder einen Raum, der mit einem ständig gleichlauten Summen erfüllt ist), den Tag über dunkel (oder auch weiß gestrichen mit eingeschalteter Neonbeleuchtung bei Tag und Nacht), mit geringen Bewegungsmöglichkeiten (kleine Zelle) und Sauerstoffmangel. Aus experimentalpsychologischen Untersuchungen und aus – viel zu viel – praktischer Erfahrung weiß man mit Gewißheit, daß solche Bedingungen in kürzester Frist Menschen psychisch und physisch zerrütten und zerstören können. Physisch tritt eine allmähliche Zerstörung der sogenannten vegetativen Funktionen ein (krankhafte Veränderungen bezüglich des Schlaf-, Hunger-, Durst- und Urinierbedürfnisses, wie auch Kopfschmerzen, Gewichtsverlust u.a.). Hin-

I. Haftbedingungen

1. Auszug aus dem Haftstatut für die politischen Gefangenen

Seit der Festnahme von Ingrid Schubert und Monika Berberich im Oktober 1970 waren die Gefangenen der Roten Armee Fraktion (RAF) einem bis ins Detail ausgeklügelten Haftreglement – der Einzel- und Kleingruppenisolation – unterworfen:

»...der Untersuchungsgefangene wird in strenger Einzelhaft gehalten. Die unmittelbar rechts und links und die unter und über der Zelle des U-Gefangenen liegenden Zellen dürfen nicht mit Gefangenen belegt werden... Einzelhofgang... Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen... tägliche Zellenkontrolle in Abwesenheit des Gefangenen und Leibesvisitation... der Gefangene wird unmittelbar nach jedem Besuch im Besuchsraum vom Aufsichtsdienstleiter im Beisein eines weiteren Beamten körperlich untersucht und neu eingekleidet...«(1)

Diese im Jahre 1973 gegen den damaligen U-Gefangenen Holger Meins verfüigten Haftbedingungen wurden bei den später festgenommenen Jürgen Tauras, Siegfried Haag, Roland Mayer, Norbert Kröcher u.a. noch wesentlich verschärft. Die von der Justiz verordnete totale Isolierung der Gefangenen verdeutlicht das Programm des Staates:

Zerstörung des Willens der politischen Gefangenen.

sichtlich der psychischen Verfassung entsteht emotionale Instabilität (unverhältnismäßige und plötzliche Angst, Freude und Wut).

Psychisch-erkennungsmäßig entstehen in kurzer Zeit unter anderem zeitliche und räumliche Desorientierung, Konzentrationsschwierigkeiten, Gedankenflucht und schlechtes Erinnerungsvermögen, Sprech- und Verständnisdefizite (man versteht in zunehmendem Maße das Gesagte weniger und drückt sich unzusammenhängender aus), Halluzinationen etc. ...

Allerdings greift dieses Programm nicht immer: viele Personen können trotz grober Isolationstortur ihren »Persönlichkeitskern« bewahren, z.B. in Form ihrer politischen Überzeugung.

Kann man von Tortur sprechen?

Meiner Meinung nach – die auch von vielen anderen geteilt wird – kann diese Frage nur mit einem »unbedingten Ja« beantwortet werden. Soziale und sensorische Deprivation muß – neben anderen bekannten Formen von Folter – als Tortur definiert werden, als Tortur, die im Widerspruch steht zu allen Menschenrechtserklärungen und -konventionen.

Die sogenannte »neue« Tortur hinterläßt indessen keine Spuren, egal, ob es sich um Elektrotortur oder soziale und sensorische Deprivation oder andere »unblutige« Torturformen handelt.

In der Beurteilung der Behandlung von IRA-Gefangenen durch die Engländer in Nord-Irland kommt Amnesty International (ai) in einem Memorandum zu folgender Feststellung:

»Es ist klar, daß die Absicht und Wirkung solcher Techniken eine Desorientierung und Zerstörung mentaler Funktionen mit Hilfe von SD sind... Weil wir gegen die beabsichtigte Destruktion der menschlichen Fähigkeit, das eigene Bewußtsein zu kontrollieren, sind, haben wir in unserem Katalog über moralische Verbrechen besonderen Wert auf die Techniken gelegt, die die Absicht oder Wirkung haben, eine Dysfunktion oder Zerstörung der mentalen Prozesse eines Menschen hervorzurufen. Dies ist ein ebenso eklatanter Übergriff auf die immanente Würde des Menschen wie die Techniken der traditionellen physischen Tortur.«(2)

Wir sind zu dem Resultat gekommen, daß Ulrike Meinhof der »unblutigen« Torturmethode ausgesetzt worden ist, die man »soziale und sensorische Deprivation« nennt. Wir sind ausgegangen von dem »Fall« Ulrike Meinhof, aber haben mehrmals hervorgehoben, daß dies kein isolierter Einzelfall ist, sondern ein Fall mit weitergehenden Perspektiven, die uns stark beunruhigen. Eine solche weitergehende Perspektive ist, daß Gefangene, die beschuldigt werden, staatsfeindliche Aktivitäten auszuüben, oder eventuell nur Sympathien dafür haben, in mehreren Ländern in Westeuropa einer Behandlung unterworfen sind, die im Widerspruch zu menschenrechtlichen und rechtsstaatlichen Prinzipien wie auch zu allgemein humanistischen Prinzipien steht, Prinzipien, denen sich zumindest in ihren offiziellen Verlautbarungen alle Staaten Westeuropas verpflichtet zu sein vorgeben.

Im Zusammenhang insbesondere mit solchen Gefangenen zeichnet sich allgemein ein Muster ab, das folgendermaßen gekennzeichnet ist:

- a) Isolationstortur (wie wir sie hier beschrieben haben).
- b) Besondere Behinderung und Einschränkung der Verteidigung, auf die jeder Angeklagte ein verfassungsmäßiges Recht hat.
- c) Verzerrungen, Verschweigen und offene Lügen und Verleumdungen in Massenmedien und Stellungnahmen von Politikern...«

Bericht von John McGuffin, Mitglied der IUK

»Einige Anmerkungen über die Anwendung der Techniken der sensorischen Deprivation in Westdeutschlands Gefängnissen, mit partiellem Bezug zu dem Tod von Ulrike Meinhof.

Die Isolierung und die Technik der SD wird von den Justizvollzugsorganen eingesetzt, um Angst oder Paranoia hervorzurufen... Verhalten zu ändern...

In all diesen Fällen ist die Anwendung unmenschlich, degradierend, grausam und barbarisch und verstößt gegen die internationale Menschenrechtskonvention.

Erstmals wurde die breite Öffentlichkeit von der Anwendung der SD-Techniken bei »Befragungen« oder Folterungen Anfang der 70er Jahre informiert (obwohl staatlich finanzierte Forschungen dies in den vorhergehenden 20 Jahren längst herausgefunden hatten). Es handelte sich um 14 Iren, die im August und Oktober 1971 intensiven Folterungen durch SD-Techniken an einem geheimen Ort in Nordirland ausgesetzt waren.

Sechs Jahre später wurde die britische Regierung öffentlich vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg angeklagt, der bestätigte, daß derartige Anwendungen von SD-Techniken Folter sind. In England stellten wir fest, daß Sonder-Abteilungen in Gefängnissen eingerichtet wurden, während in den USA, teilweise in Marion, Illinois, Jacaville und Butner in North Carolina neue »Verhaltenszentren« in den Gefängnissen eingerichtet werden. Diese schließen SD-Techniken mit Drogenexperimenten und »Verhaltensforschung« à la Skinner* mit ein.

Bedingungen in Westdeutschlands Gefängnissen:

Einige der experimentiellen Arbeiten, die in BRD-Gefängnissen hinsichtlich der SD-Techniken angewandt werden, sind ein Resultat der klinischen Verhaltensforschung an der Universität Hamburg-Eppendorf. Während dieser Forschungsarbeit, geleitet von J. Gross, wurde die »camera silens« entwickelt, und diese wird nunmehr in BRD-Gefängnissen angewandt. Darunter fallen die Gefängnisse in Hannover, Köln-Ossendorf, Hamburg-Fuhlsbüttel, Hamburg-Holstenglacis, Berlin-Tegel, Berlin-Lehrter Straße, Bruchsal, Essen, Straubing, Werl, Butzbach, Schwalmstadt, Bremen-Oslebshausen, Mannheim und Frankfurt-Preungesheim.

Die dritte Konferenz der europäischen Gruppe zum Studium der Devianz** und sozialen Kontrolle in Amsterdam 1975 bestätigt, daß zusätzlich zu den ca. 80 Gefangenen aus der RAF einige hundert Gefangene (von Behörden als Unruhestifter einge-

schätzt) in den ca. 250 Isolationszellen sitzen (angefügt werden muß, daß diese Zahlen von 1975 sind. 3 Jahre später deutet alles darauf hin, daß diese Praktiken ausgedehnt wurden).

Seit 1972 werden in den Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland an politischen Gefangenen spezielle Methoden praktiziert, die einschließen:

- systematische Trennung von anderen Gefangenen, d.h. Ausschluß von allen Gemeinschaftsveranstaltungen, vom gewöhnlichen Gefängnisleben, das Verbot der Kommunikation mit anderen Gefangenen, jeder Versuch, die Verbote zu ignorieren, wird mit Bunkerarrest bestraft.
- spezielle Gitter werden vor den Zellenfenstern angebracht, die die Sicht nach außen unmöglich machen.
- lediglich 1 Stunde Hofgang allein in Handfesseln.
- Verbot jeglichen Besuchs und Briefverkehrs, ausgenommen Verwandte.
- alle Besuche werden überwacht von der politischen Polizei, die die gesamte Unterhaltung aufzeichnet und diese, sofern evident, im folgenden Prozess verwendet.
- totale Zensur von Büchern und Zeitschriften.(3)

Ist die Anwendung Sensorischer Deprivation (SD) in Gefängnissen der Bundesrepublik Deutschland Folter?

18 Richter des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, einschließlich eines westdeutschen Richters, befanden Großbritannien der Folter schuldig (Februar 1977). Nach fünf Jahren der Lügen und Ausweichmanöver haben diese Richter festgestellt, daß die Sensorische Deprivation, die durch Großbritannien 1971 in Nordirland angewendet worden ist, Folter ist.

Meiner Meinung nach ist die Behandlung in BRD-Gefängnissen mittels SD Folter.«

Anmerkungen:

- 1) Aus der Verfügung des Anstaltsleiters von Wittlich vom 26. 3. 73
- 2) Memorandum von ai, zitiert nach Jenssen
- 3) Vgl. Verfügung des Anstaltsleiters der JVA Wittlich vom 26. März 1973 und Verfügungen des Vorsitzenden des 5. Strafsenats beim OLG Stuttgart vom 8. März 1978, die Gefangenen Jürgen Tauras, Siegfried Haag, Roland Mayer, Norbert Kröcher u. a. betreffend.

* Anm. d. Übers.: Skinner, amerikanischer Psychologe, entwickelte maßgeblich den sogenannten programmierten Unterricht. Das Verfahren behauptet zwar, ein »lernen nach Einsicht« zu gestatten, verwendet jedoch auch Verfahren des Konditionierens, d.h. ein System von Belohnungen bzw. Bestrafungen für verschiedene Tätigkeiten, um ein Lernziel zu erreichen (vgl. Pawlows Hundeexperimente).

** Anm. des Übers.: Devianz bedeutet ein von einer (gesetzten) Norm abweichendes Verhalten.

II. Medizinische Untersuchungen

1. Offizielle Obduktionsgutachten

Die vom Gericht bestellten Obduzenten Prof. Rauschke und Prof. Mallach kamen aufgrund der von ihnen während der Obduktion vorgenommenen Untersuchungen zu dem Ergebnis, daß Ulrike Meinhofs Tod »Selbstmord durch Erhängen« sei. Die Hirnsektion führte Prof. Peiffer, Tübingen durch.

Der von den Angehörigen beauftragte Nachobduzent, Prof. Janssen, konnte nach den Informationen, die ihm über den Erhängungsvorgang gegeben wurden, Selbstmord durch Erhängen nicht ausschließen.

Die gerichtsmedizinischen Standardwerke weisen immer wieder darauf hin, daß es äußerst schwierig ist, zwischen den verschiedenen möglichen Ursachen für einen Erstickungstod (z.B. durch Erhängen, Erwürgen oder Erdrosseln) zu differenzieren, insbesondere was die Frage vitaler* oder postmortaler Einwirkung betrifft.* »Wie aus der Darstellung hervorgeht, ist es schon unter geläufigen Umständen recht schwierig, ein vitales Erhängen mit hinreichender Sicherheit zu diagnostizieren. ...«(1)

Aus dieser Sachlage ergibt sich die Notwendigkeit besonderer Sorgfalt bei den Untersuchungen:

»Die Professoren Rauschke und Mallach finden eine Leiche von 167 cm Länge und einem Gewicht von 45 bis 50 kg. Messen

deutsche Obduzenten oder schätzen sie nur? Mallach und Rauschke finden – nur ein Beispiel – eine Leiche vor, von der sie schreiben: »27. Beide Gaumenmandeln klein, markig, weich, nicht zerklüftet.« – Bei Janssen, als die Schwester von Ulrike Meinhof die Leiche identifiziert hatte, heißt es: »Gaumenmandeln beiderseits etwas vergrößert, knapp backpflaumengroß, stark zerklüftet.« ...

Rauschke und Mallach entnahmen ihrer Leiche ein Gehirn von – so ihr Bericht – 1425 g Gewicht, das im Institut für Hirnforschung in Tübingen untersucht werden sollte. Prof. Dr. Jürgen Peiffer, der Direktor dieses Instituts, untersuchte jedoch, so sein Bericht ein »1600 g schweres formfixiertes Gehirn«. Er konstatierte zwar: »Oberflächliche Rindenschädigungen mit geringfügigem Übergreifen auf die Markzungen im Bereich der medio-basalen Schläfenlappenregionen rechts (wahrscheinlich Folge eines operativen Eingriffs, 1962)«, in seinem zweiseitigen Befundbericht findet sich jedoch kein Hinweis auf die Klammer, die Ulrike Meinhof angeblich seit 1962 im Kopf getragen haben soll«. (2)

Zwei weitere Beispiele für die »besondere Sorgfalt« der offiziellen Obduzenten:

Keiner der Obduktionsberichte erwähnt die auf den Obduktionsbildern 4, 7, 8 und 9 am vorderen Hals über der Strangmarke im Bereich des Knotenabdrucks sichtbaren Hautblasen von verschiedener Stärke und Verfärbung.

Es wurde keine Histaminprobe vorgenommen, ein Verfahren, mit dem man nahezu zweifelsfrei hätte nachweisen können, ob ein Selbstmord vorliegt oder nicht. (Zum Sinn der Histaminprobe s. Kap. IV, 2, Schluß)

2. Stellungnahme englischer Ärzte vom 13.8. 1976

»Wie starb Ulrike Meinhof?

Am 9. Mai 1976 erfuhr die Welt, daß Ulrike Meinhof, ein führendes Mitglied der Baader-Meinhof-Gruppe, »Selbstmord begangen« habe, und zwar im eigens gebauten Gefängnis mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen in Stuttgart, wo sie seit vielen Monaten vor und seit Beginn ihres Prozesses in Haft war.

Seither kam eine Anzahl von Tatsachen ans Licht, die die offizielle Darstellung der Vorgänge ernstlich in Zweifel ziehen. Diese Tatsachen werfen wichtige Fragen auf, nicht nur für politisch Eigensinnige, sondern für alle, denen es um bürgerliche Freiheiten geht.

Starb Ulrike Meinhof wirklich durch Selbstmord, durch Erhängen? Oder war es Reflextod durch Herzversagen infolge von Druck, der von einer anderen Person auf ihren Hals ausgeübt wurde? Fand vor ihrem Tod eine sexuelle Attacke auf Ulrike Meinhof oder der Versuch einer solchen statt? Die Bedeutsamkeit einer bejahenden Antwort auf eine dieser Fragen wird wohl allen klar sein.

Zwei Obduktionen wurden an Ulrike Meinhofs Leichnam vorgenommen. ...

Beide Berichte kamen uns zu Händen. Wir finden es wichtig, daß die Ergebnisse eine so weite Öffentlichkeit erreichen wie möglich. Die Befunde sind zutiefst beunruhigend, sowohl in dem, was sie sagen als auch in dem, was sie *nicht* sagen.

Indem wir diese Angelegenheit aufnehmen, ist es unser Wunsch, die üblichen Manipulationen (und schließlich der eigenen Absicht schädlichen) Verzerrungen des Tatsachenmaterials zu vermeiden, ebenso das gräßliche Schwelgen »im Blut der Märtyrer«, das so viele Kirchen und politische Gruppen kennzeichnet. Ulrike Meinhofs Politik war nicht die unsere. Doch darum geht es uns nicht. (...)

Die behördliche Obduktion erwähnt in dem Bericht, daß Ulrike Meinhofs Leichnam mit der linken Ferse immer noch auf dem Stuhl ruhend gefunden wurde, auf den sie angeblich gestiegen war, um sich zu erhängen. Mit anderen Worten, ein »Fallen« des Körpers aus nennenswerter Höhe hatte nicht stattgefunden. **Wenn** dies Selbstmord war, dann hätte die Todesart mit höchster Wahrscheinlichkeit Tod durch Asphyxie, durch Erstickung, sein müssen, und nicht die häufigere Ausrenkung des Rückgrats im Bereich der oberen Halswirbel, wie sie beim gerichtlichen Tod durch den Strang erfolgt. (Tatsächlich waren die Halswirbel nicht gewaltsam verschoben. – Anm. d. Übers.) Eines der wichtigsten Kennzeichen der Strangulationsaphyxie ist die Verhinderung des Rückfließens von Blut aus dem Kopf.

Das Merkmal einer solchen Verhinderung ist das Vorhandensein von Blutungen in den Augenbindehäuten. Beide Obduktionsbefunde erwähnen, daß keine solchen Blutungen gefunden wurden.

Noch auch war in den Befunden das Vorquellen der Augen oder der Zunge oder Cyanose (blaue Verfärbung) des Gesichtszustandes zu finden, wie sie beim Erstickungstod allgemein zu sehen sind.

Obwohl das Zungenbein an der Zungenwurzel gebrochen war, fand keine Quetschung am Hals im Bereich der Einschnürung, die der »Handtuchstrick« gemacht hatte, mit dem sich die Gefangene angeblich erhängt haben soll. Diese negativen Befunde sind, um das allermindeste zu sagen, ungewöhnlich für einen Tod durch Asphyxie. Hingegen passen sie ins Bild des Todes durch Behinderung des Vagus, d. h. Tod durch Druck auf die Carotis (Halsschlagader), der als Reflex zum Stillstand des Herzens führen kann.

Es gibt andere positive Fakten, die beunruhigen. Beide Autopsiebefunde erwähnen schweren Blutandrang in den äußeren Geschlechtsteilen und Quetschungen an beiden Waden. Beide erwähnen eine Abschürfung, bedeckt mit geronnenem Blut, an der linken Hinterbacke. Der Janssen-Schröder-Bericht erwähnt auch eine Quetschung im rechten Hüftbereich. Die Untersu-

chung der Unterhose der Gefangenen zur Zeit der ersten Obduktion zeigte verdächtige Flecken. **Chemische Untersuchungen auf Samenflüssigkeit hatten laut behördlicher Beschreibung ein positives Ergebnis**, obwohl keine Spermatozoen gefunden wurden. (Akte der Staatsanwaltschaft, Kriminaltechnische Untersuchungsstelle, 11. Mai 1976).(3)

Kommentar derselben englischen Ärzte vom 20. August 1976. Nach der »Zurückweisung« ihrer Denkschrift durch die Bundesanwaltschaft

»Fernsehkommentator Gerhard Loewenthal und die Staatsanwaltschaft in Stuttgart argumentieren in einigen Punkten sehr wenig überzeugend für die Selbstmordhypothese:

Prof. Janssens Obduktionsbericht Befund Nr. 24, Seite 7, findet »im Bereich der unteren Ansatzpunkte der großen Kopfnicker-muskel, zum Teil unmittelbar oberhalb der Knochenhaut der Schlüsselbeine« zahlreiche Beschädigungen beiderseits. Diese Muskelstellen sind ganz an der Halswurzel, beim Schlüsselbein. Zungenbeinhorn also ganz oben am Hals, Zungenwurzelgegend, gebrochen, ebenso die Schildknorpelhörner. Derselbe Strick, dessen Marke weit oberhalb des beschädigten Muskels und wohl auch der Schildknorpelhörner liegt, könnte **nicht** alle drei Beschädigungen vorgenommen haben. Außerdem müßte bei solchen Schäden wie Kopfnicker-muskel und Schildknorpel sie zeigen, auch der Hals außen Verletzungen zeigen, auch außerhalb der Strickfurche, aber die waren nicht da. Beim Erwürgen, weil Hände eine größere Oberfläche haben, ist das anders. Da müßte die **Haut** nicht beschädigt sein, trotz solcher Verwundungen.

Janssenbericht Befund Nr. 9, Seite 4: Hautveränderung (nämlich Verletzung!!) über der linken Gesäßseite könnte durch Verletzung durch Anschlagen Ulrike M.'s beim Sprung vom Stuhl beim Erhängen nicht geklärt werden, auch nicht die Verletzung über dem einen Knie. Die »Widerlegung«, die Verletzungen an den Unterschenkeln seien älteren Datums, wohl im Alltag entstanden, stimmt **nicht** mit Janssens Erklärungsversuch über-

ein, sie seien wohl beim Selbstmord noch zu Lebzeiten entstanden. Unterschiede zwischen den Verletzungen **knapp** oder **lange** vor dem Tod müssen feststellbar gewesen sein. Einige der Verletzungen können durch Anschläge am Stuhl beim Runterspringen unmöglich entstanden sein, weil die Leiche zu hoch hing, außerdem mit einem Fuß noch auf dem Stuhl ruhte.

Die Harmlosigkeit der **positiven** Spermaprobe ist durch Staatsanwalt- und Loewenthalargumente nicht bewiesen. Schon in den Akten der Staatsanwaltschaft stellte Prof. Mallach zwar fest, daß trotz positivem Test auf Samenflüssigkeit in dieser keine Samenfäden gefunden wurden. Das beweist aber gar nichts, weil Samenfäden nach Bakterieneinwirkung im Laufe weniger Stunden desintegrieren und verschwinden, wenn in der Unterwäsche Verunreinigungen durch Kot oder Urin vorhanden sind. Urinflecke wurden aber gerade in der betreffenden Zwickelgegend reichlich gefunden. – Diese Bakterienreaktionen schwächen auch die positive Reaktion von Samenflüssigkeit ab. Die »Widerlegung«, die positive chemische Reaktion auf Samenflüssigkeit sei »nur schwach« gewesen, sagt also nichts gegen ihr Vorhandensein aus.

Die Erklärung der »Widerleger«, Gesichtsverfärbung (blau, Cyanose) und Blutungen der Augenbindehäute sei gerade für Erhängen untypisch, ihr Fehlen beweise daher, daß Tod durch Erhängen, nicht durch Erwürgen erfolgt sei, ist durch ihre Unvollständigkeit irreführend. Beim Erhängen fehlen solche Blutungen und Verfärbungen tatsächlich nur dann, wenn dabei Tod durch Genickbruch erfolgte. Dies ist bei U. M. nicht der Fall gewesen. Die Alternative, wenn kein Genickbruch vorliegt, ist fast immer der Erstickungstod, der diese Verfärbungen und Blutungen zeitigt. – Unsere These war, daß Reflextod durch Herzversagen bei einem Erwürgungsvorgang durch Zusammenpressen der Carotis und Druck auf Vagus stattfand. Diese These erklärte alle hier oberhalb aufgeführten Symptome.«

3. Stellungnahme von Prof. Jarosch

Dr. Klaus Jarosch, Professor an der Universität Linz, weist in einem Schreiben an Rechtsanwalt Michael Oberwinder am 17.8.76 auf die für einen Erhängungstod fehlenden Symptome hin:

»1) Ein typischer »Erstickungstod« durch Erhängen, d. h. durch Anoxie des Gehirns lag sicher nicht vor, da alle Symptome der sogenannten »Erstickungsblutungen« fehlten:

a) normalerweise führt die Strangulation durch totalere Kompressionen der Halsvenen gegenüber der Halsschlagader zu Stauungen in der Kopfregion und nach 3-5 Minuten zu Blutungen in der Schädelschwarte, Augenbindehäuten, Gesichtshaut, Rachenschleimhaut, Gaumenmandeln, Lymphknoten, Trommelfell und zu einer Hyperämie der Hirngefäße. Alle diese Symptome fehlten: Pkt.9, 10, 12, 13, 24, 25, 27,32, 33, 34, 60, 63. Es ist sogar erwähnt, daß eine starke Blutstauung aller inneren Organe mit *Ausnahme* des Gehirns bestanden hat. Zur Sektionstechnik ist zu bemerken, daß entgegen der Regel, daß die Halsorgane zuletzt in Blutleere zu sezieren sind, diese zuerst obduziert wurden.

b) Es kommt aber auch beim Ersticken normalerweise zu subserösen Blutungen unter dem Lungenfell, den Herzhäuten, der Brieskapsel**. Diese fehlen ebenfalls (Punkt: 35, 37, die Thymsdrüse wurde nicht erwähnt).«

Im gleichen Schreiben nimmt Prof. Jarosch zu den Befunden der von den richterlich bestellten Gutachtern als Hinweise auf den Tod durch Erhängen gewerteten Merkmale an der Leiche Stellung.

»Die Strangfurche am Hals entsprach lediglich Excoriationsvertrocknungen, wie sie an der frischen Leiche auch hervorgerufen werden können (Pkt. 15)***.

Die Totenflecke an den unteren Körperpartien entstehen auch bei Aufhängen einer Leiche in den ersten Stunden nach dem Tode. Der Abbruch des linken Zungenbeinhornes und des linken Kehlkopfknorpelhornes (gemeint ist das Schildknorpelhorn) kann sowohl bei Würgen wie Drosseln wie Aufhängen und zwar auch einer Leiche erfolgen, ebenso kann man auch kleinere Blutungen in den umgebenden Weichteilen in der Agonie oder bald nach dem Tode erzielen. Nur die Blutungen im »trägen« blutarmen Gewebe (Bänder der Wirbelsäule, Bandscheiben, Kapsel des Gelenkes zwischen Schild- und Ringknorpel) sprechen eher für vitale Vorgänge. Dies wurde aber bei der ersten Obduktion entweder nicht festgestellt oder nicht beachtet (Pkt. 26,53). Auffallend ist bei ziemlich symmetrischer Anordnung der Strangfurche die nur linksseitige Verletzung am Hals.

Flüssiges Blut in allen Gefäßabschnitten ist kein spezifisches Zeichen. Bei Erstickung ist dies wahrscheinlich durch Abbindung der für die Gerinnung wichtigen Calciumionen durch Kohlensäureüberschuß bedingt, kommt aber auch aus anderen Gründen vor. Starke Blutstauung der inneren Organe mit Ausnahme des Gehirns ist bei Erhängen atypisch.

Mäßig vermehrte Durchfeuchtung der Lungen (Pkt. 35) ist völlig unspezifisch, ebenso die akute Erweiterung der rechten Herzkammer. Einklemmung der Zunge zwischen Ober- und Unterkiefer ist ein mechanischer Vorgang bei Aufhängen vor Eintritt der Totenstarre, kommt also auch noch an der Leiche vor, ebenso Speichelträufeln aus dem Munde mit Abrinnspur an der Brust bis zum Nabel.

Die Schlußfolgerung »nach diesen Befunden hat Frau Meinhof bei Beginn der Erhängungsvorgänge gelebt« ist nicht ausreichend belegt. Dasselbe gilt für die Punkte III (Tod durch Erstickung) und IV. Es handelt sich im Gegenteil *sicher nicht* um einen Erstickungstod.

4) Frau Meinhof soll eine Kaiserschnittentbindung durchgemacht haben. Eine diesbezügliche Narbe von 14 cm (Pkt.16) wurde festgestellt. Die Angabe von Prof. Janssen, daß dabei immer quere Narben entstehen, ist unrichtig. Außerdem wurden Folgen ei-

ner osteoplastischen Schädelreparation**** vom 23. 10. 62 wegen eines Cavernoms im Sinus Cavernosus (Blutgeschwulst) mit geringen oberflächlichen Hirnrinden – und Markschädigungen im Bereiche der medio-basalen Schläfenregion rechts gefunden.«

4. Bericht von Dr. Meyer, Mitglied der internationalen Untersuchungskommission

Auf Bitten der Internationalen Untersuchungskommission erstellte deren Mitglied, Dr. H.J. Meyer, Neuro-Psychiater in Mayen (Eifel), Bundesrepublik Deutschland, einen Bericht zu den medizinischen Tatsachen, den Tod Frau Ulrike Meinhofs betreffend. Er hat ihn nach den vorliegenden Gutachten und Obduktionsfotos ausgearbeitet.

»Meine Aufgabe ist es, der IUK über die medizinischen Tatsachen, die über den Tod von Frau Ulrike Meinhof vorliegen, zu berichten und daraus, soweit es möglich ist, Schlußfolgerungen zu ziehen. Um Irrtümern vorzubeugen, muß ich zunächst erklären, daß ich nicht Gerichtsmediziner bin, sondern Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, und daß ich im Laufe meiner ärztlichen Tätigkeit mit spezifischen gerichtsmedizinischen Fragen selten in Berührung gekommen bin, außer auf Gebieten, in denen sich Gerichtsmedizin und forensische Psychiatrie überschneiden. Ich mußte diese Arbeit übernehmen, weil sich kein Gerichtsmediziner fand, der diese Zusammenfassung besorgt hätte.

Ich setzte die Kenntnis der bisher erstellten Gutachten voraus und erwähnte Einzelheiten und auch Widersprüche nur, wenn sie von Bedeutung erscheinen.

Das uns vorliegende Material besteht aus dem Obduktionsbericht der Professoren Mallach und Rauschke und dem Bericht der Nachobduktion von Prof. Janssen; die beiden Gutachten sind nur vorläufig weil eine Anzahl von Befunden aus Untersuchungen mikroskopischer und anderer Art, zu denen Gewebematerial entnommen wurde, noch nicht mitgeteilt worden sind****. Dadurch bleibt der medizinische Tatbestand unvollständig und manche Schlußfolgerungen können nicht oder nicht vollständig gezogen werden.

Außer den beiden Gutachten über die Allgemeinsektion liegt noch ein neuropathologisches Gutachten von Prof. Peiffer vor,

das als endgültig zu betrachten ist, weiterhin die Ergebnisse von Prof. Rauschkes rechtsmedizinischer Leichenuntersuchung (3.1) vom 9. Mai 76, Untersuchungen des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg und Untersuchungsbefunde des Instituts für gerichtliche Medizin in Tübingen.

Alle drei Gutachten kommen zu dem Ergebnis, daß es sich bei Ulrike Meinhof um einen Selbstmord durch Erhängen handelt. Im Gutachten Mallach/Rauschke wird wörtlich ausgeführt:

»Die Anordnung des Hängens der Leiche in der Zelle, die Anbringung und Länge des Erhängungswerkzeuges sowie die am Auffindort und bei der Obduktion erhobenen gerichtsmmedizinischen Befunde entsprechen einer eindeutigen Selbsterhängung mit folgendem Hergang: Frau Meinhof hat sich auf den unter dem Fenster auf der Bettmatratze stehenden Stuhl gestellt, den Handtuchstreifen unter dem Kinn doppelt verknotet und den Stuhl durch einen Schritt ins Leerre verlassen, sodaß sie frei am Fenstergitter hing und bald darauf bewußtlos wurde und in Folge Erstickung starb.« *Gerichtsgutachten*

Dazu ist folgendes zu sagen: – Einen Schritt ins Leere konnte Frau Meinhof nicht tun, weil vor ihr die Stuhllehne stand, die sie daran hinderte. – Sie hing nicht frei am Fenstergitter, da der linke Fuß auf den Stuhl aufgesetzt war. – Außerdem stützt sich dieses Gutachten auf völlig falsche Fakten:

Das Erhängungswerkzeug (die Schlaufe) war nicht, wie es im Obduktionsbericht heißt, 26 und 25 cm (51 cm) lang. Tatsächlich gibt Prof. Rauschke in seinem Bericht von der rechtsmedizinischen Leichenschau, die zwei Stunden vor der Obduktion stattfand, als Maß zweimal 34 cm (68 cm) an. Der Strang ist also zwischen den beiden Messungen verkürzt worden.

Die erstgenannte Messung (51 cm) wurde vorgenommen, nachdem der Strang beim Herunternehmen der Leiche durchtrennt worden war. Der Schnitt wurde im Abstand von 1 cm vom Aufhängepunkt am Fenstergitter gemacht. Die 26 und 25 cm sind also die Maße der Strangstücke vom nicht geöffneten Doppelknoten bis zur Schnittstelle. Die zweitgenannte Messung (68 cm), die vorgenommen wurde, während die Leiche noch hing, ist

eine mit 2 multiplizierte (gerade) Strecke: der Abstand zwischen dem Aufhängepunkt des Stranges am Gitter und dem Doppelknoten, der die Schlaufe unter dem Kinn zusammenschloß.

Allerdings gibt dieses Maß immer noch nicht die ursprüngliche Länge der Schlaufe an, denn es berücksichtigt den tatsächlichen Verlauf der Schlaufe um den Hals nicht. Um diese Länge zu erhalten, muß man an jeder Seite bis zu 6 cm hinzurechnen, also bis zu 12 cm. Die ursprüngliche Schlaufe maß also ungefähr 80 cm (68 und 12 cm). In solch einer Schlaufe wurde Ulrike Meinhof aufgehängt.

Indem man den Gutachtern eine Schlaufe von 51 cm Umfang vorlegte, d. h. eine um einen Anteil von 29 cm (80 – 51 cm) verkürzte Schlaufe, hinderte man sie daran, überhaupt die Problematik der Aufhängung von Frau Meinhof zu erkennen und führte sie in die Irre. Dadurch kamen Mallach und Rauschke zu ihrer Darstellung des Erhängungsvorganges, die nur unter der Voraussetzung, daß die Schlaufe so kurz war, wie sie bei der Sektion vorlag – 51 cm –, richtig war.

Im Gutachten von Prof. Janssen heißt es:

»Nach den verwertbaren Befunden der Nachsektion handelt es sich bei Frau Meinhof um einen Tod durch Erhängen. Die Befunde am Hals, am Kehlkopf, an den Kopfnickermuskeln und an der Vorderseite der Wirbelsäule führen zu der Feststellung, daß Frau Meinhof zur Zeit des Erhängens lebte.«

Der dritte Gutachter, Prof. Peiffer, Direktor des Instituts für Hirnforschung der Universität Tübingen sagte:

»Diese (die Strangulation, Anm.d.Ref.) ist – da andere Ursachen für das Eintreten des Todes, jedenfalls von neuropathologischer Seite nicht gefunden werden konnten – mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die unmittelbare Ursache des Todes.«

Die Aufhängesituation, der Strick, seine Länge und die Strangulationsmarke am Hals von U.M. sind also für alle Gutachter das entscheidende Kriterium dafür, daß U.M. durch Erhängen gestorben ist. Ebenso wie Janssen haben Mallach und Rauschke ausgeführt, daß Frau M. zu Beginn der Erhängung

noch lebte, doch die Beweise dafür sind nicht stichhaltig:

– Eine Strangulationsmarke kann auch an der frischen Leiche erzeugt werden.

– Die Fraktur des großen Zungenbeinhorns, die bei U. M. gefunden wurde, kann ebenso wie der Abbruch der beiden Schildknorpelhörner, der auch bei U. M. festgestellt wurde, auch kurz nach dem Tode noch erfolgen und zu Blutaustritten in das umgebende Gewebe führen.

– Auch die kleinen Blutungen im Bereich der unteren Ansatzpunkte der großen Kopfnickermuskel können noch kurz nach dem Tode eingetreten sein.

Nur die von Janssen festgestellten kleinen bis gut hirsekopfgroßen rötlichen Fleckenbildungen unter den vorderen Längsbändern im Bereich des ersten und zweiten Lendenwirbels sind mit großer Wahrscheinlichkeit intravital***** entstanden, weil Blutungen in diesem Gewebe meist nicht mehr nach dem Tod auftreten können. Diese Blutungen haben aber sicherlich eine andere Ursache, als die Begleitblutungen von Frakturen und die anderen Blutungen, die durch äußere Gewalteinwirkung entstanden sind. Sie müssen nicht gleichzeitig entstanden sein, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß sie von einer außen an den Körper herangeträgten Gewalteinwirkung stammen. Ihre intra vitale Entstehung beweist daher noch nicht, daß auch die anderen Blutungen intravital entstanden sind. **Ein über alle Zweifel erhabener Beweis dafür, daß Ulrike Meinhof bei ihrer Erhängung noch lebte, ist nicht erbracht worden. Dagegen kann der Nachweis erbracht werden, daß sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr leben konnte.**

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Erhängungssituation dadurch falsch dargestellt worden ist, daß man die Schlaufe, in der Ulrike Meinhof hing, um 29 cm verkleinert hat. Tatsächlich wurde Ulrike Meinhof in eine Schlaufe gehängt, die einen Umfang von 80-82 cm hatte und demgemäß einen Kreisdurchmesser von 26 cm. Jedermann kann sich leicht davon überzeugen, daß eine Schlaufe von diesem Durchmesser leicht über den Kopf gestreift werden kann und daß man den Kopf

ebenso leicht wieder herausziehen kann. Tatsächlich handelt es sich bei einer solchen Schlaufe im Prinzip um nichts anderes als um eine Glissonschnur, deren Anwendung in der Medizin sehr verbreitet ist und bei der keine Gefahren bestehen. Um sich in ihr zu erhängen, muß man den Kopf nach vorne nehmen und das Kinn auf die Brust führen, weil sonst die Schlinge keinen Halt für den Körper hat. Diese Kopf- und Kinnhaltung kann man jedoch nur solange beibehalten, als man noch bei Bewußtsein ist. Mit Eintritt der Bewußtlosigkeit aber, sind Willkürbewegungen nicht mehr möglich, der Muskeltonus verschwindet in zunehmendem Maße, und die so hängende Person fällt aus der Schlinge heraus, gemäß dem Zug, den der hängende Körper auf den Kopf ausübt. Der Kopf würde nach hinten geneigt, die Schlinge würde das Kinn und den Kopf ebenfalls nach oben drücken. Damit wäre eine Fixierung der Schlinge am Hals nicht mehr möglich. Die Schlinge würde auch keine Strangulierungsmarke wie die, die bei U. M. bestand, hervorrufen können, denn sie liegt um den vorderen Teil des Halses und würde sich über den seitlichen Halsteil frei hinwegspannen, weil sie auseinandergehen muß, denn sie wird um den Hinterkopf herumgeführt. Sie könnte wahrscheinlich noch nicht einmal zur Drosselung der Blutgefäße führen.

Ganz anders liegen die Verhältnisse, wenn die Schlinge nur einen Umfang von 51 cm hat. Dann kann der Kopf nicht mehr durchgesteckt werden und ebenfalls nicht mehr herausfallen. Der Aufhängepunkt liegt dann auch nicht mehr in der Höhe des Hinterkopfes, sondern hinter dem Hals, führt tatsächlich zu einer tiefen Strangmarke auch seitlich am Hals. Dieser Eindruck wurde den Gutachtern auch durch die Verkürzung des Schlaufenumfangs erweckt. Er entspricht aber nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die Aufhängung in einer so weiten (80–82 cm) Schlinge ist nach dem oben Ausgeführten nicht nur ein wenig taugliches Mittel zur Erhängung eines Menschen, sondern ist auch nicht geeignet dazu, eine Leiche stundenlang in der Hängelage zu halten, denn sie würde nach den gleichen physikalischen Gesetzen aus der Schlinge herausfallen wie der lebende Mensch, soweit er be-

wußtlos ist. **Eine einigermaßen sichere Aufhängung ist nur dann möglich, wenn man die Totenstarre dazu benutzt, den Kopf in eine Haltung zu bringen, durch die die Schlaufe nicht mehr abgestreift werden kann.** Man muß dazu den Kopf ganz leicht nach vorne nehmen und vor allem das Kinn auf die Brust führen, so daß Kinn und Hals eine Rinne bilden, in der der Strick liegen kann, ohne den Kopf herauszuwerfen. Mit Hilfe der Totenstarre lassen sich die Kopfhaltungen imitieren, die es dem lebenden, noch nicht bewußtlosen Menschen auch ermöglichen, in der Schlinge zu hängen. **Diese Erhängung ist einigermaßen stabil, solange die Totenstarre anhält,** kann aber in der Zeit der Tonuser-schlaffung vor Eintritt der Leichenstarre nicht bestanden haben. **Im Fall der U. M.** scheinen denen, die sie erhängt haben, auch Zweifel an der Stabilität der Aufhängung gekommen zu sein. Jedenfalls **haben sie die Aufhängung dadurch stabiler gemacht, daß sie den linken Fuß der Leiche auf den vor ihr stehenden Stuhl aufsetzten.** In der Leichenstarre wirkt das ausgestreckte Bein wie ein Holzstab, mit dem man ein darüberliegendes Gewicht stützen kann. Dadurch wurde ein Teil des Körpergewichts abgestützt und die Zugkraft des hängenden Körpers vermindert. Weiterhin wurden die Schultern der Leiche nach vorne genommen, so daß das Gegengewicht gegen die Zugkraft vergrößert wurde. **Daß das linke Bein erst im Zustand der Leichenstarre auf den Stuhl gesetzt wurde, erkennt man daran, daß der Fuß in seiner normalen Haltung geblieben ist.** Hätte er unmittelbar nach dem Tode bereits so gestanden, dann wäre im Stadium der Tonusaufhebung der Fuß umgeknickt und durch die Leichenstarre in dieser Haltung fixiert worden. Das war aber nicht der Fall.

In dem Arrangement von Leiche, Stuhl und Stuhlunterlagen hat der Stuhl eine Stützfunktion für die Leiche. Das erkennt man auch daran, daß außer der Matratze noch Wolldecken unter den Stuhl gelegt wurden, damit das Podest die genügende Höhe für das linke Bein bekam. Daß diese Stützfunktion auch wirkte, erkennt man im übrigen auch daran, daß die rechte Stuhlseite deutlich tiefer steht als die linke, neben der der rechte Fuß herunterhängt.

Was das Erhängungswerkzeug selbst betrifft, erscheint es ganz klar, daß ein Strang von solcher Länge (80 cm für die Schlaufe, ohne den Doppelknoten und die beiden freien Enden mitzurechnen, die für unsere Darstellung nicht erwähnt zu werden brauchten) nicht aus einem Streifen, der von einem Handtuch von 75 cm Länge abgerissen worden war, ohne eine Naht hergestellt werden konnte. Dies ist ein weiterer Punkt, in dem die offizielle Berichterstattung fragwürdig ist. Und das zerschnittene Handtuch sowie seine Lage über dem Fensterrahmen unmittelbar links von der Leiche hatten ja wohl den Zweck, bei der Auffindung der Leiche den Eindruck des Selbstmordes zu verstärken. Dieser Eindruck würde sofort durch die Kenntnis der Maße des Strangwerkzeuges zerstört.

Merkwürdigerweise hat niemand daran gedacht, die Länge des Strangwerkzeuges zu messen. Rauschke begnügte sich mit der Messung eines Abstandes. **Bei keiner amtlichen Erwähnung der Maße des Strickes wird eine Stricklänge genannt, die größer als 73 cm ist.**

Die Tendenz, die mit dem Abschneiden des Handtuchs verfolgt wurde, stimmt also mit der überein, die bei den Maßangaben der amtlichen Berichte zu erkennen ist. Auch bei der aufmerksamen Lektüre eines solchen Berichtes vergegenwärtigt sich der Leser die tatsächliche Stricklänge nicht, wenn ihm nur ein Teilmaß angegeben wird, das er zu einem anderen Teilmaß addieren müßte, um die wirkliche Länge zu erfahren.

Aus der Tatsache, daß in der Zelle von Ulrike Meinhof eine Glühbirne in der Schreibtischlampe gefunden wurde, wurden keine Konsequenzen gezogen. So wie die Sache dargestellt wird, hat man die Vermutung, daß U.M. die Glühbirne versteckt und in der Nacht benutzt hatte.

In Stammheim besteht die Anordnung, daß die Gefangenen abends, wenn es dunkel ist, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren

aus den Lampen entfernen und um 22h beim Wachpersonal abgeben. Am nächsten Morgen, wenn es hell ist, bekommen sie diese Glühbirnen dann zurück. Diese Anordnung, in der die Absurdität zum Prinzip erhoben ist, ist auch am Abend des 8. Mai 1976 befolgt worden. Wenn man nun behaupten will, daß die Glühbirne, die am nächsten Morgen gefunden wurde, von U. M. in die Lampe eingeschraubt worden sei, dann muß man diese Behauptung erhärten. Es hat in der Vergangenheit schon mehrfach Zellen durchsuchungen bei ihr gegeben. Wenn sie eine Glühbirne versteckt gehabt hätte, hätte man sie doch einmal entdecken müssen. Ist das nicht der Fall, dann muß doch ernsthaft diskutiert werden, ob die Glühbirne nicht von einem Dritten in die Lampe eingeschraubt worden ist. Der Verdacht, daß es so sei, ist umso größer, als U. M. sich Nachts ja Licht durch das Fernsehgerät beschaffte. Ein Fremder aber, der Nachts in der Zelle hantierte, wäre auf Lampenlicht mehr angewiesen. Hinzu kommt, daß Ulrike Meinhof – angenommen, daß sie es gewesen wäre, die die Glühbirne in die Lampe schraubte – die Lampe im entscheidenden Augenblick nicht benutzt hätte, d. h. in dem Augenblick als sie, um sich zu erhängen, den wegen der nachgiebigen Unterlage (Matratze und Decken) sehr wackeligen Stuhl bestieg. Tatsächlich war das Licht am Morgen des **9. Mai 1976 ausgeschaltet.**

Die Tatsache, daß eine Birne in die Lampe eingeschraubt war, spricht also eher für die Anwesenheit eines Dritten als für die Urheberschaft von U. M. Die Anwesenheit eines Dritten in der Nacht ist mit der Selbstmordtheorie nicht vereinbar. Für die Vernichtung der Fingerabdrücke auf der Glühbirne bestand für U.M. überhaupt kein Anlaß.

Die Frage nach einem Selbstmordmotiv bei U. M. verschiebt das tatsächliche Problem auf eine Frage, die gar nicht beantwortet werden kann. Jeder, der sich mit der Suicidalität des Menschen beschäftigen muß, weiß, daß diese Frage durch reine Verhaltensbeobachtung nicht zu klären ist. Man muß die Möglichkeit der Exploration haben, um etwas einigermaßen Verbindliches sagen zu können, und selbst dann kann man die Frage nach der Suicidalität nicht mit Sicherheit beantworten.

Das Problem bei Ulrike Meinhof ist jedoch ein anderes. Es besteht nicht in der Frage, ob sie Selbstmordmotive hatte, sondern in der, warum sie keinen Abschiedsbrief geschrieben hat. **Das Fehlen des Abschiedsbriefes ist ein entscheidender Faktor. Dieser spricht m. E. entschieden gegen Selbstmord und steht auch im Gegensatz zu allem, was wir sonst über sie wissen.** Sie hatte ihre Überzeugung nicht aufgegeben, wußte, daß sie noch Anhänger hatte, und es ist unvorstellbar, daß sie, ohne diesen ein erklärendes Wort zu hinterlassen, aus dem Leben geschieden wäre. Ebenso hätte sie ihrer Schwester eine Nachricht hinterlassen, die das bei einer früheren Gelegenheit gesprochene Wort: »Wenn Du hörst, ich hätte mich umgebracht, dann kannst Du sicher sein, es war Mord!« zurückgenommen hätte. Ein anderes Verhalten steht in vollkommenem Gegensatz zu allem, was sie sonst gesagt und getan hat.

Was wir über ihr Verhalten in den letzten Tagen gehört haben, spricht nicht dafür, daß die von Prof. Peiffer festgestellten anatomischen »Elemente einer Pseudoencephalitis Wernicke« klinisch bei ihr bestanden haben. Ich verweise darauf, daß ohnehin und gerade bei der Pseudoencephalitis Wernicke zwischen anatomischen und klinischem Befund eine erhebliche Diskrepanz bestehen kann. Dafür, daß Ulrike Meinhof an einer Krankheit litt, die durch zunehmende Bewußtseinsstrübung, Konfabulation, schwere Merkfähigkeitsstörungen, Störungen der peripheren Nerven und Gleichgewichtsstörungen gekennzeichnet ist, liegt kein Anhalt vor.

Zusammenfassend können wir feststellen:

...

Die Gutachter, die den Tod durch Erhängen bejaht haben, wurden durch die Vorlage eines um ca. 29 cm verkleinerten Strangwerkzeuges getäuscht. Die tatsächliche Erhängungssituation und deren Problematik stellte sich ihnen gar nicht. Die Problematik

dieser Erhängungssituation aber besteht darin, daß die Erhängung in einer Schlaufe, die so groß ist, daß man sie zwanglos über den Kopf stülpen kann, kaum möglich ist, weil der Kopf des Erhängten wieder aus der Schlaufe herausfällt. Im allgemeinen wird er nicht länger in der Schlaufe hängen, bis eine Bewußtlosigkeit eingetreten ist. Auch eine Leiche kann in diesem Zustand nicht über Stunden hängen.

Eine Aufhängung der Leiche kann nur dann in solch einer Schlaufe erfolgen, wenn dazu die Totenstarre benutzt wird. In diesem Fall ist es auch möglich, die Last des Körpers teilweise auf das linke Bein zu verlagern, wie es bei Ulrike Meinhof geschehen ist. Es ergibt sich also aus der Aufhängesituation, daß diese erst nach Eintritt des Todes und der Totenstarre arrangiert werden konnte. Es handelt sich um eine gleichsam fixierte Situation bei der Aufhängung eines Lebenden.

Aus Verhaltensweisen allein kann nicht auf eine Suicidalität geschlossen werden. Das Problem bei Ulrike Meinhof ist auch nicht, ob sie Selbstmordmotive hatte, das Problem heißt vielmehr, warum sie keinen Abschiedsbrief hinterlassen hat. Es ist ausgeschlossen, daß Ulrike Meinhof einen Selbstmord begangen hätte, ohne einen Abschiedsbrief zu hinterlassen«.

5. Aus einer Mitteilung von Ingrid Schubert vom 27. Mai 1977(4)

Wir sind »... durch Berechnungen und Experimente zu Ergebnissen gekommen, die nicht nur eine Manipulation an dem Strick beweisen, sondern auch, daß ein Strick aus diesem Material und von dieser Breite von 4 cm bei jeder plötzlichen ruckartigen Belastung sofort reißt.

Wir haben zweimal den Versuch gemacht, mit einem 4 cm breiten Streifen aus genau diesem Material – blaukariertes Gefängnishandtuch – einmal mit einem älteren, verwaschenen, etwas morscheren und einmal mit einem neuen Handtuch. Beide Versuche hatten das gleiche Ergebnis: bei relativ geringer Belastung riß der Streifen am Aufhängepunkt (Gitter). Einer plötzlichen Belastung von 50 kg und angeblichen Strampelbewegungen, die Rauschke zur Erklärung der Verletzungen an den Beinen behauptet, hätte ein Strick dieser Art und Breite nicht standgehalten.«

Zu der Länge des Streifens:

Die rechtsmedizinische Untersuchung durch Rauschke gibt an:

34 cm vom Aufhängepunkt **zum Knoten**, beiderseits –

1. das ergäbe einen **Schlaufenumfang** von 68
2. die **Gesamtlänge** des Streifens wäre 113 cm.

Das setzt sich aus folgenden Daten zusammen:

- 2 x 34 cm Seitenteile,
- 2 x 11 cm für Doppelknoten,
- je ein freies Ende von 11 cm + 12 cm.

Durch Versuche mit einem 4 cm breiten Streifen haben wir festgestellt, daß je 11 cm, also insgesamt 22 cm für einen Doppelknoten gebraucht werden.

Im Obduktionsbericht von Rauschke – 2 Std. später – ist die Angabe für die Länge des Streifens:

ein Seitenteil mit 26 cm

ein Seitenteil mit 25 cm

je ein freies Ende mit 11 cm und 12 cm

Der Doppelknoten ist nicht mitberechnet (wahrscheinlich nicht geöffnet, da an der Aufhängestelle durchtrennt) – nach unserer Rechnung ergibt sich bei diesen Angaben eine Gesamtlänge von 95 cm.

Erstens ergibt sich also, daß ein Stück von 18 cm fehlt – was die Differenz für einen Schlaufenumfang von 68 cm (erste Messung) und 51 cm (zweite Messung) ist und auch ihrer Erklärung entspricht.

Zweitens aber ist das Handtuch, von dem der Streifen abgerissen worden sein soll, nur insgesamt 75 cm lang (alle Handtücher dieser Sorte sind nicht länger bzw. maximal 75 cm) – es ist unmöglich, daraus einen Streifen von 95 cm bzw. 113 cm zu machen ohne zusammenzustückeln. Dazu gibt es keine Angaben.

Als Fakt bleibt also, daß der Schlaufenumfang um 18 cm verkleinert wurde, um zu erklären, daß der Kopf nicht aus der Schlinge gerutscht ist – und daß insgesamt Angaben vorliegen, die nicht stimmen können, wie mit Versuchen bewiesen wurde. ...«

Anmerkungen:

* Anm. d. Ü.: Vital = lebendig.

1) Berthold Müller: Gerichtliche Medizin, 2 Bände, Berlin-Heidelberg-New York 1976, S. 455

2) Jürgen Saupe: Fakten zum Vorwurf Mord; in »konkret« 9/76

3) Als Flugblatt veröffentlicht von »Solidarity«, einer Gruppe englischer Ärzte, zum 13. August 1976. (»Solitarity« c/o 123 Lathom Road, London E. 6.).

** Anm. d. Ü.: Die Brieskapsel umgibt die Thymusdrüse.

*** Anm. d. Ü.: Excoriation = Hautabschürfung.

**** Anm. d. Ü.: Trepanation = Schädelbohrung; Osteoplastik = operative Schließung von Knochenlücken.

***** Anm. d. Ü.: Seit dem Schreiben Prof. Rauschkes vom 17. Nov. 1977 an die IUK (vgl. Schreiben im Anhang I) kann das Gutachten von Mallach und Rauschke als abschließend und damit endgültig betrachtet werden.

3.1) Anm. d. Ü.: Bei der rechtsmedizinischen Leichenuntersuchung wird die Leiche am Auffindungsort von einem Gerichtsmediziner untersucht.

***** Anm. d. Ü.: Intravital = zu Lebzeiten.

4) Ingrid Schubert war Mitglied der RAF. Bis August 1977 war sie in die JVA München-Stadelheim verlegt, wo sie am 12. Nov. 1977 durch »Selbstmord« starb.

III. Kriminalistische Untersuchungen

1. Widersprüche

Die medizinischen Gutachten zu den Obduktionsbefunden zu der Leiche von Ulrike Meinhof ergaben, daß aus den Tatsachen keineswegs – wie offiziell verlautete – auf eine typische Selbsttötung durch Erhängen geschlossen werden kann. Die Hypothese vom Selbstmord führte im Gegenteil zu unauflösbaren Widersprüchen, wie die sich auf der Ebene der kriminalistischen Ermittlungen wiederholten, und die Staat und Justiz ihrerseits offenbar nicht zu klären in der Lage waren. Aufgrund dessen erhärtete sich der Verdacht auf Fremdeinwirkung. Über die bereits im Gutachten von Dr. Meyer aufgeführten und durch die Experimente der Stammheimer Gefangenen bestätigten Widersprüche (Aufhängesituation, Beschaffenheit des Strangwerkzeuges etc.) hinaus müssen folgende Fakten in die Untersuchung einbezogen werden.

a) Handtuch und Schneidewerkzeug

Der als Strangwerkzeug dienende Handtuchstreifen war ohne geeignete Hilfsmittel nicht an dem Fenstergitter zu befestigen.

»Das Maschengitter hat Quadrate von 9 mm/9 mm – es ist unmöglich ohne Hilfsinstrument einen derartigen Streifen durch das Gitter nach außen, um eine Strebe herum und wieder nach innen zu ziehen. Ein dazu geeignetes Instrument, wie Pinzette zum Beispiel, wurde nicht gefunden. ...

Um den gedrehten Strick durch das Gitter wieder nach innen ziehen zu können, ist eine Pinzette notwendig. Mit keinem anderen Instrument (wie Gabel/Löffel) klappt es, da die Quadrate zu

klein sind.« (Aus den Mitteilungen der Stammheimer Gefangenen)

Zum Bericht der Kriminal-Technischen Untersuchungsstelle (KTU) Stuttgart vom 11. 5. 76 bemerkte Jürgen Saupe:

»Zum Strangwerkzeug: Die Kripo findet in der Zelle 719 (in der Ulrike Meinhof starb, Anm. d. Übers.) unter anderem zwei blaukarierte Handtücher. Eines ist 45 mal 75 cm groß und zeigt »Fremdanhaftung«. Ein zweites – offenbar ohne »Fremdanhaftung«, also sauber – ist 38 mal 75 cm groß. Von seiner »Breitseite«, so die kriminaltechnische Untersuchungsstelle Stuttgart, »wurde ein Streifen abgeschnitten. Bei dem abgeschnittenen Streifen dürfte es sich mit Sicherheit um das Tatmittel handeln«. Wenn man davon ausgeht, daß die Anstaltshandtücher alle gleich groß sind, so wäre ein 7 cm breiter Streifen von dem zweiten Handtuch abgetrennt worden.(1) Da das Strangwerkzeug aber nur 4 cm breit ist, fehlt ein 3 cm breiter Handtuchstreifen. In der Zelle wurde er nicht gefunden. Gefunden wurden in der Zelle von Frau Meinhof als einzige Schneidewerkzeuge eine Schere und ein Besteckmesser. Bei der kriminalistischen Untersuchung konnten an beiden keine Textilfasern nachgewiesen werden.(2)«

b) Stuhl/Matratze

Zur Aufhängesituation der Leiche existieren zwei konkurrierende und sich ausschließende Versionen.

Die Gefangenen haben zur Aufhängesituation folgendes mitgeteilt: *Stellvert. Zeit d. d. VVA Stammheim*

»a) Schreitmüller*: Schemel gibt es nicht. Einen Stuhl habe er nicht gesehen. *Sefangsmirant*

b) Henck**: Die Füße seien 20 cm vom Boden entfernt gewesen.

c) Die Beamten erwähnen nirgendwo einen Stuhl oder eine Matratze.

d) Zum erstenmal taucht der Stuhl bei Rauschke auf, im rechtsmedizinischen Bericht und im Kripo-Bericht. Rauschke spricht von einer Matratze – Kripo von Matratze mit mehreren Decken – Rauschke gibt die Matratze bei seinem Bericht an Janssen nicht an, so daß Janssen von falschen Tatsachen ausgehen muß.

e) Ein Stuhl auf einer so unsicheren Unterlage würde sofort um-

kippen bei den behaupteten Reflexbewegungen – die so stark gewesen sein müßten, daß derart viele und tiefreichende Verletzungen an den Beinen, wie sie festgestellt wurden, möglich würden.«

»Rechtsanwalt Croissant fragte Regierungsdirektor Schreitmüller, ob die im Nachrichtenmagazin »Der Spiegel« gegebene Darstellung richtig sei, daß sich unter der Leiche ein Stuhl oder Schemel befunden habe. Schreitmüller erklärte, er habe unter der Leiche **keinen** Stuhl gesehen, die Nachricht im Spiegel sei eine Falschmeldung.«(3)

In den Aufrißskizzen zum Grundriß und Inventar der Zelle, wie sie in der Staatsanwaltsakte vorliegen, taucht zwar der Stuhl unter dem Fenster, nicht aber die Matratzenunterlage auf.

c) Decke

»Ulrike Meinhof hat stets auf einer Kamelhaardecke geschlafen, die eingestickt den Namen »Andreas Baader« getragen hat.

Diese Decke fehlte bei der Übergabe der Habe an den Testamentsvollstrecker. Die Decke befand sich zuvor noch im Stammheimer Gefängnis. Sie ist von den Ermittlungsbeamten des Staatsschutzes ausweislich des Verzeichnisses nicht beschlagnahmt worden.

Im Verzeichnis der Anstalt steht, daß und wann sie abgeliefert wurde. Sie kann das Gefängnis also auch nicht verlassen haben.«(4)

d) Glühbirne

»Entsprechend der Anordnung der VZA Stammheim habe ich gestern abend um 22 Uhr die Zelle der Frau Ensslin und der Frau Meinhof geöffnet, um mir wie jeden Tag die Neonröhren und Glühbirnen von den Beleuchtungskörpern in den Zellen geben lassen«, gab die Assistentin zur Anstellung im Strafvollzugsdienst, Renate Frede, bei ihrer ersten Vernehmung durch die Kripo am 9.5. 76 an.(5) Bei der amtlichen Zellendurchsuchung am 10.5. wurde dagegen eine Glühbirne mit Fingerspuren, die sich in der Tischlampe befand, sichergestellt und zur weiteren Untersuchung an die kriminaltechnische Untersuchungsstelle beim BKA übersandt.(6)

Diese teilte als daktyloskopischen Befund mit:

»Die auf dem Glaskörper der übersandten Glühbirne bereits mit schwarzem Pulver sichtbar gemachten daktyloskopischen Spuren sind hier erneut fotografiert worden. In allen Fällen handelt es sich um Fragmentabdrücke, die nicht für Identifikationszwecke geeignet sind. Beim Vergleich mit den Fingerabdrücken unter den Personalien MEINHOF, Ulrike geb. 7. 10. 1934 in Oldenburg, wurden keine Anhaltspunkte für Übereinstimmung festgestellt.«(7)

Dieses Ergebnis, das auf die Anwesenheit dritter Personen in der Zelle von Ulrike Meinhof in der Nacht von dem 8. auf den 9.5. 76 schließen läßt, wurde der Staatsanwaltschaft erst am 25.6. durch das LKA (Landeskriminalamt) mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt war das Ermittlungsverfahren bereits seit zwei Wochen eingestellt!

e) Kleidung

»Aus den Protokollen der Vernehmungen und Aussagen von Gudrun Ensslin geht hervor, daß Ulrike Meinhof am Abend mit einer verwaschenen Jeanshose und einer roten Bluse bekleidet war. Als man sie erhängt fand, trug sie eine schwarze Cordhose und eine graue langärmelige Baumwollbluse. So bleiben zwei Fragen:

1. Warum zieht sich jemand um, der sich aufhängen will?
2. Warum wurde von der Kripo und Staatsanwaltschaft nicht festgestellt, wo die von Ulrike Meinhof am Abend getragenen Kleidungsstücke geblieben sind?«(8)

f) Widersprüche in der Aussage von Renate Frede

Bei ihrer ersten Vernehmung durch die Kripo gab die Assistentin zur Anstellung im Strafvollzugsdienst, Renate Frede, an, sie habe zur Entgegennahme der Glühbirnen die Zellentür von Ulrike Meinhof geöffnet. Ohne daß die Staatsanwaltschaft dafür eine Begründung angab, wurde sie am 11. 5. 76 zum zweiten Male vernommen und gab nun an:

»Wenn ich in meiner ersten Vernehmung irrtümlich angegeben haben sollte, daß ich am Samstagabend um 22 h die Zellentüre der Frau Meinhof geöffnet habe, um die Glühbirnen entgegenzunehmen, so stimmt das nicht ganz.

Ich habe nicht die Zellentüre geöffnet, sondern nur die Essensklappe. Hierbei waren außer mir noch die Beamten Walz und Egenberger anwesend. Die Essensklappe ist durch ein Steckschloß gesichert.«(9)

Schlußfolgerung:

Aus der Zusammenschau der aufgeführten und von uns belegten Widersprüche, Fakten und Indizien sowohl auf der medizinischen wie auf der kriminalistischen Ebene muß Selbstmord als Todesursache ausgeschlossen werden. Selbst ein *deutsches Gericht* erkannte an, daß die logische Konsequenz aus der Zusammenstellung dieser Fakten, die zu ziehen jeder durchschnittliche Leser fähig wäre, die Erhebung des Mordvorwurfs sein müßte.(10) Er wies mit dieser Begründung den Anspruch auf Gegendarstellung zurück, den Jürgen Saube gegen die »Bunte« geltend machen wollte, da diese in der Ausgabe vom 4. 11. 76 behauptet hatte, Jürgen Saube habe »noch in der Septemhernummer des linksradikalen Magazins »konkret« zu beweisen versucht, daß Ulrike Meinhof in ihrer Zelle ermordet worden sei.« Das Gericht ging damit in seinen Schlußfolgerungen weiter als Saube selbst, der nach eigenem Verständnis in seinem Artikel »Fakten zum Vorwurf Mord« »lediglich auf Nachlässigkeiten, Widersprüche und Ungereimtheiten bei den Ermittlungen der Todesursache von Ulrike Meinhof« hinweisen wollte. Das Resultat der dargelegten Untersuchungen ist notwendigerweise die Annahme, daß Ulrike Meinhof aufgrund von Fremdeinwirkung starb. Hiermit wird die Frage zentral, wer in der Nacht vom 8. auf den 9. 5. 76 Zugang zur Zelle von Ulrike Meinhof gehabt haben könnte; eine Frage, der die Staatsanwaltschaft zu keinem Zeitpunkt ihrer Ermittlungen nachgegangen ist.

2. Bundeswehr in deutschen Haftanstalten

Während eines Besuches bei Ulrike Meinhof am 18. 2. 74 wurde die Schwester von Ulrike Meinhof, durch Zufall Zeuge folgenden Vorganges:

Auf dem Weg zum Besuchsraum wurde sie mit dem sie begleitenden Kriminalbeamten plötzlich ohne Begründung in eine leere Zelle eingeschlossen. Von dort konnte sie beobachten, wie eine Gruppe von Bundeswehrangehörigen an den Zellen vorbeiging.

Auf eine Anfrage vom »Komitee zur Aufklärung über Gefängnisse/Initiative gegen Folter« beziehend auf die Anwesenheit der Bundeswehr im »Toten Trakt« der JVA Köln-Ossendorf, antwortete der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages:

»Am 18. 2. 1974 haben einige Unteroffiziere des Fernmelde-regiments 95 in Köln im Rahmen der Unteroffizier-Fort- und Weiterbildung die JVA Köln besichtigt. Derartige Besichtigungen wurden auch schon früher mit Angehörigen anderer Trup-penteile durchgeführt. (...)

Die Gruppe der Soldaten wurde am 18. 2. 1974 von dem für Sicherheit und Ordnung in der JVA Köln zuständigen Inspektor geführt. Dieser Beamte ist u. a. auch für den Vollzug der Unter-suchungshaft an der Untersuchungsgefangenen Ulrike Meinhof zuständig. Die Führung der Soldaten am 18. 2. 1974 stand aber in keinem Zusammenhang mit dem Vollzug der Untersuchungs-haft an Frau Meinhof.«

Stand die Anwesenheit von Unteroffizieren des Fernmelde-regiments im Zusammenhang mit etwaigen Lauschoperationen? Auf dem Hintergrund der vorgenommenen Abhörmaßnahmen bei Gesprächen zwischen Verteidigern und Gefangenen in der JVA Stuttgart-Stammheim ist dies eine Frage, die sich aufdrängt.

Darüber hinaus gibt es Informationen von Rechtsanwalt Weidenhammer darüber, daß in Stuttgart-Stammheim Angehörige des Bundesgrenzschutz unkontrollierten Zugang zu der An-stalt haben. Die Gefangenen und ihre Anwälte haben schon frü-

her darauf hingewiesen, daß zumindest Beamte des Bundeskri-minalamtes (BKA), des Landeskriminalamtes (LKA) und des BGS ungehinderten Zugang zum 7. Stock der JVA Stuttgart-Stammheim haben. In diesem Zusammenhang findet die Tatsa-che Bedeutung, daß am 8. Mai 1976 ein Hubschrauber des BGS in der Nähe auf dem Gelände der Anstalt landete. Dies war der Anlaß für ein Gespräch zwischen Gudrun Ensslin und Ulrike Meinhof, das sie gegen 22 Uhr am Zellenfenster miteinander führten. Sie sprachen davon, daß ein Hubschrauber über der An-stalt flog, was schon seit längerer Zeit nicht mehr vorgekommen wäre. Bis heute gibt es keine Antwort darauf, zu welchem Zweck der Hubschrauber den Sicherheitsbereich der Anstalt überflog, wo er genau landete und wann er wieder wegflog.

Uopie

3. Zur Bewachung in der Nacht von dem 8. auf den 9. Mai 1976

Diensthabende Beamte für den 7. Stock:

Frede, Renate, Assistentin zur Anstellung im Strafvollzugsdienst, vom 8.5., 18 Uhr, bis 9.5., 6 Uhr 30

Egenberger, Dieter, Justizbeamter in der Vollzugsanstalt Stamm-heim, vom 8.5., 18 Uhr, bis 9.5., 6 Uhr 30

Angabe Frede bei der zweiten Vernehmung durch die Kripo am 11.5. 76:

»Nachdem wir die Glühbirnen in Empfang genommen ha-ben, habe ich noch ca. eine halbe Stunde lang Maschinengeklap-per aus der Zelle der Frau Meinhof gehört. Es war eindeutig Schreibmaschinengeklapper. Ich konnte es aus dem Grund hö-ren, da sich unser Dienstzimmer nur ca. 10 m von der Zelle der Frau Meinhof entfernt befindet. Die Tür ist die ganze Nacht über **grundsätzlich geöffnet.**«(11)

Angabe Egenberger, Vernehmung am 12.5. 76:

»Schreibmaschinengeklapper habe ich in dieser Nacht nicht gehört. Wahrscheinlich liegt es daran, daß die Verbindungstür zwischen dem Zellentrakt und dem Vorraum, in dem sich mein Dienstzimmer befindet, **grundsätzlich geschlossen** ist.«(12)

4. Zur Bewachung in der Nacht vom 17. auf den 18. 10. 1977 (13)

Ein Vollzugsbeamter, ein Assistent zur Aushilfe, hielt sich in der Nacht vom 17./18. 10. nicht in der Glaskabine auf, von wo aus der Trakt einsehbar ist, sondern im Wachtmeisterzimmer hinter Doppeltüren im 7. Stock.

Erhard Eppler im baden-württembergischen Landtag am 10.10. 77 sagte, es wäre unverantwortlich, daß man

»..., einen einzigen Vollzugsbeamten, dazu einen Assistenten aushilfsweise, von 18 Uhr bis 16 Uhr 30 im 7. Stock in Stammheim wachen läßt...«(14)

Sowohl in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai 1976 als auch in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1977 war jeweils ein im normalen Vollzugsdienst in Stammheim nicht angestellter Assistent zur Bewachung eingesetzt.

So war Egenberger nach eigenen Angaben der Name der Beamtin, die in der Nacht vom 8./9. Mai 1976 mit ihm gemeinsam Dienst hatte, unbekannt.

Angabe Egenberger, gegenüber der Kriminalpolizei am 12. 5. 76:

»Das einzige, was ich mit ihr (Ulrike Meinhof) in dieser Nacht zu tun hatte, war, daß ich mit meinem Kollegen Walz und einer weiblichen Beamtin – ihr Name ist mir nicht bekannt – die Essensklappe geöffnet habe.«(15)

Am 17./18. Oktober 1977 hatte nach Aussage vor dem Stuttgarter Landtag lediglich ein aushilfsweise eingesetzter Assistent im 7. Stock Dienst.

Auffallend ist, daß sowohl in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai 76, wie auch in der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 77 Renate Frede im 7. Stock der JVA Stuttgart-Stammheim Wache hielt. Am 17./18. 10. 77 ist Frau Frede zur Bewachung u.a. von Verena Becker auf der anderen Seite des Traktes eingesetzt und ist auch bei der Zellenöffnung von Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und Irmgard Möller anwesend.(16)

5. Welche Möglichkeiten gibt es, um in die Zellen zu gelangen?

Die Nachtwache vom 8./9. Mai 1976 verfügte nicht über einen Zellenschlüssel. Kontaktaufnahme zu den Gefangenen ist für das Nachtpersonal nur durch die Essensklappe möglich. Nur für Notfälle ist in einem durch eine Alarmanlage gesicherten Metallkasten ein Sicherheitsschlüssel, mit dem die Zellen der Gefangenen geöffnet werden können, untergebracht.

Angabe Egenberger:

»In einem Metallkasten in dem Dienstzimmer im 7. Stock befindet sich **einer dieser** Sicherheitsschlüssel. Beim Öffnen des Metallkastens wird jedoch Alarm ausgelöst. Der Kasten kann nur mit einem Durchgangsschlüssel geöffnet werden. Einen solchen Durchgangsschlüssel hat jeder Aufsichtsbeamte an seinem Schlüsselbund.«(17)

Diese Aussage bestätigt die Existenz von mehreren Schlüsseln. Angabe Frede:

»Abends nach Feierabend wird dieser Schlüssel wieder dort abgegeben, wo er die Nacht über verschlossen aufbewahrt wird.«(18)

Aus der Staatsanwaltsakte geht weder hervor, daß diese Unterschrift am 8. Mai geleistet wurde, noch, daß darüber auch Buch geführt wurde. Weiterhin gibt es keinen Beleg dafür, daß die Schlüsselübergabe regulär erfolgte.

Reaktion der Anstalt nach dem 8./9. Mai 1976:

»a) Es wird ein zweiter Sicherheitsschlüssel eingeführt, der außerhalb der Abteilung aufbewahrt wird, mit dem von einem Beamten (der nicht auf der Station ist) nach Einschluß und vor Aufschluß gesondert doppelt geschlossen wird. D. h., die Anstalt **bestätigt** damit die Möglichkeit, daß vorher die Zelle unbemerkt betreten werden konnte.

b) Es wurde eine TV-Überwachungsanlage installiert, die **nachts** den Flur vor den Zellen der Gefangenen überwacht.«(19)

Daraus folgt, daß der Trakt nicht vom Wachraum her einsehbar war. D. h., daß die Beamten nicht unbedingt Angaben über eventuelle Vorkommnisse auf dem Flur machen können.

6. Welche Möglichkeiten gibt es, unkontrolliert in den 7. Stock der JVA Stuttgart-Stammheim zu gelangen?

Am 17. März 1977 gaben der baden-württembergische Justizminister Traugott Bender und sein Kollege vom Innenressort, Karl Schiess, der Presse bekannt, daß zweimal über den Zeitraum von mehreren Tagen hinweg Gespräche zwischen Verteidigern und den Gefangenen unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen, die nicht bezeichnet wurden, abgehört worden wären.(20) Wie schon im Fall Traube(21) war der Bundesnachrichtendienst (der Auslandsgeheimdienst der BRD) an der Abhöraktion beteiligt. Der Verfassungsschutz hatte eine Amtshilfe wegen zu großer Schwierigkeiten in der Durchführung abgelehnt.

Seit dieser Abhöraffaire in Stammheim ist bekannt, daß es zu dem Sondertrakt im 7. Stock unkontrollierten Zugang gibt, der direkt neben der damaligen Zelle von Ulrike Meinhof in den Umschlußraum führt.

Die Aussagen der Gefangenen und ihrer Verteidiger, die schon früher auf diesen geheimen Zugang aufmerksam machten, wur-

den von offizieller Seite unterdrückt. Auf der Pressekonferenz vom 19. 10. 77 erklärte Rechtsanwalt Schily:

»... uns hat immer bereits die Tatsache zu denken gegeben, daß zu diesem Sondertrakt im 7. Stock es einen separaten Zugang gibt, von dem man uns bis heute nicht verraten hat, was das mit diesem Zugang für eine Bewandnis hat. ... Wir wissen aber aus der Vergangenheit, obwohl ich den Unterschied gewiß nicht verkenne, aber wir wissen immerhin soviel, daß anlässlich dieser Abhöraffaire, dieser illegalen Abhörmaßnahme, sicher auch die Geheimdienste, die in diesem Land tätig sind, sich Zutritt zu diesem Gefängnis verschaffen konnten, sodaß es nicht außerhalb des Denkbaren liegt, daß auch von dieser Seite Aktionen dieser Art veranstaltet worden sind.«(22)

Erst nach den Ereignissen vom 18. 10. 77 sahen sich die Medien gezwungen, die Existenz des Geheimzugangs offiziell zur Kenntnis zu nehmen. Die »Frankfurter Rundschau« vom 4.11. 77 schrieb dazu:

»Bei einer Ortsbesichtigung des Zellentraktes im 7. Stock der Vollzugsanstalt, in dem die Terroristen inhaftiert waren, entdeckten die baden-württembergischen Landtagsabgeordneten eine zweite Tür, die direkt vom »Umschlußraum«, wo sich die Gefangenen treffen konnten, in den Gefängnishof führt. **Es handelt sich um die Tür zu einer Feuertreppe mit Türen zu jedem Stockwerk, die allerdings von innen gar nicht und von außen nur mit einem besonderen Schlüssel geöffnet werden können.** Sollte diese Tür zum 7. Stock doch geöffnet werden, so schrillt eine Alarmanlage, die aber – wie eingeräumt wurde – auch abgestellt werden kann. Die Tür zur Feuertreppe, die in den Zellenflur, der auch als »Umschlußraum« diente, mündet, konnte nicht vom normalen Wachraum eingesehen werden, in dem sich das Wachpersonal auch während der Nacht zum 18. 10. aufhielt. Bisher war immer versichert worden, es gäbe nur einen Zugang zum 7. Stock.«(23)

Das heißt, daß – wie die Gefangenen schon früher erklärt haben – Beamte des BKA, des BND und der Geheimdienste ständig unkontrolliert und unbemerkt Zugang zu den Zellen hatten.

Anmerkungen:

- 1) Ingrid Schubert bestätigte, daß alle Anstaltshandtücher gleich groß sind.
- 2) »Fakten zum Vorwurf »Mord««, konkret 9/76, S.9 f
*Regierungsdirektor, stellvertretender Leiter der JVA Stammheim.
**Regierungsmedizinischer Direktor, Gefängnisarzt in der JVA Stammheim.
- 3) Aus den Materialien des Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa
- 4) ebenda
- 5) Staatsanwaltsakte, Vernehmungsprotokoll vom 9.5.1976, Schreiben der Landespolizeidirektion Stuttgart II an die Staatsanwaltschaft Stuttgart
- 6) Staatsanwaltsakte, Schreiben des Kriminalhauptkommissars Vinnai, vom 25. Mai 1976 an das BKA – KTI –, Wiesbaden
- 7) Staatsanwaltsakte, Schreiben des BKA an das LKA Baden-Württemberg vom 10.6. 1976
- 8) »Fakten zum Vorwurf 'Mord'«, konkret 9/76, s. 9f
- 9) Staatsanwaltsakte, Vernehmungsprotokoll der Kriminalpolizei, Dienststelle 1, Stuttgart vom 11. 5. 1976
- 10) Urteil des OLG Karlsruhe, – 14. Zivilsenat in Freiburg – vom 11. Febr. 1977, Aktenzeichen 14 U 136/76
20 395/76
- 11) Staatsanwaltsakte, Vernehmungsprotokoll der Zeugin Renate Frede; Schreiben der Kriminalpolizei vom 12. Mai 1976; Hervorhebung hinzugefügt.
- 12) Staatsanwaltsakte, Vernehmungsprotokoll des Zeugen Dieter Egenberger; Schreiben der Kriminalpolizei vom 12. 5. 76; Hervorhebung hinzugefügt.
- 13) Nacht, nach der A. Baader, G. Ensslin und J.-C. Raspe in Stammheim tot aufgefunden worden sind.
- 14) Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. November 1977; vgl. »DIE ZEIT« vom 6. 1. 78; (zu den Ereignissen am 18. Oktober 1977): Nur zu fünf dürfen sich die Justizbeamten um 23 Uhr den Zellen nähern: dem Wächter Springer, den beiden Beamten der Innenwache und dem Sanitäter schließt sich die Beamtin Renate Frede an, die in dieser Nacht auch noch für die 8 Frauen auf der anderen Seite, u. a. Verena Becker verantwortlich ist.«
- 15) Staatsanwaltsakte; Zeugenaussage Egenberger
- 16) Vgl.: »DIE ZEIT« vom 6. Januar 1978: »Um 7.41 Uhr öffnete Stoll

das normale Schloß an Raspes Tür. Den beiden Beamten wurde etwas seltsam zumute, weil der Gefangene nicht wie sonst an der Tür stand. Ihre Kollegen – Miesterfeldt, Frau Frede, der Justizassistent Ernst Hermann – blieben ein paar Schritte zurück...«

17) Staatsanwaltsakte, Vernehmungsprotokoll des Zeugen Dieter Egenberger; Schreiben der Kriminalpolizei vom 12.5. 76

18) Staatsanwaltsakte; Vernehmungsprotokoll der Zeugin Renate Frede; Schreiben der Kriminalpolizei vom 12. 5. 76

19) Aussagen der Gefangenen

20) »In der Strafsache gegen Andreas Baader, Ulrike Meinhof, Jan-Carl Raspe, Gudrun Ensslin wegen Mordes u. a., 'Dokumente aus dem Prozeß'«. Herausgeber Ulf Stuberger, Syndikat Verlag, 1977, S. 233

22) Tonbandprotokoll der Pressekonferenz vom 19.10. 77, Bonn

23) Hervorhebung hinzugefügt.

IV. Verhinderung der Aufklärung

1. Präjudizierung des Ermittlungsergebnisses

upi-Meldung vom 9.5. 76, 9.20 h:

»Der Justizminister hat mitgeteilt, daß sie »Selbstmord durch Erhängen« verübt habe.«

Damit erfolgte durch das Justizministerium eine Festlegung auf die Selbstmordthese, noch bevor die ersten Untersuchungsergebnisse überhaupt eingegangen sein konnten.

dpa-Meldung vom 9.5. 76, 12.40 h:

»Wie die dpa zuverlässig erfuhr, ist die gerichtsmedizinische Obduktion noch nicht abgeschlossen.«

Auch die Kriminalpolizei legte den Tatbestand eindeutig fest:

»Nach dem Ergebnis der Obduktion liegt zweifelsfrei ein Tod durch Strangulation vor. Die festgestellten Befunde entsprechen auch dem objektiven Tatbefund. Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden haben die Ermittlungen nicht ergeben.«(1)

Der gesamte Schriftverkehr der Kripo zum **Todesermittlungsverfahren** läuft in diesem Sinne unter der Rubrik: »betr.: Selbstmord durch Erhängen«. (2)

Entsprechend der Linie dieser Präjudizierungslogik wurde das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren bereits am 10. 6. 76 eingestellt – zu einem Zeitpunkt, als noch wesentliche Untersuchungsbefunde, beispielsweise die daktyloskopische Auswertung der Fingerspuren an der Glühbirne – fehlten. (3)

»Bereits zu Beginn der in der Vollzugsanstalt Stuttgart am 9. Mai 1976 aufgenommenen Untersuchung der näheren Umstände des Todes der Strafgefangenen Ulrike Meinhof, die am 9.5. 1976 um 7.34 h erhängt am Drahtgeflecht ihres Zellenfensters aufgefunden wurde, haben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine strafrechtlich relevante Verursachung des Todes von Ulrike Meinhof durch dritte Personen ergeben.« (4)

Dazu eine Parallele:

Bender auf der Pressekonferenz am 18.10. 77 zum Tod der Gefangenen in Stammheim:

»Womit sich (!) die Gefangene Ensslin erhängt (!) hat, ist noch nicht bekannt. Hierzu wird die Leichenschau von der ich annehme, daß sie zur Stunde im Gange ist, näheren Aufschluß geben.« (5)

Auch hier wurde vor jeder Ermittlung eine apodiktische Erklärung zur Todesursache abgegeben.

2. Zur Ermittlungsarbeit der Staatsanwaltschaft

Abgesehen von der Tatsache, daß die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer Fremdeinwirkung von vornherein ausschloß und in dieser Richtung erst gar nicht recherchierte, fehlen weitere wichtige Ermittlungsergebnisse.

Professor Mallach vom Institut für gerichtliche Medizin der Universität Tübingen kommt in seinem chemisch-toxikologischen Gutachten vom 29. 5. 76 zu folgender Beurteilung:

»Nach dem Ergebnis der chemisch-toxikologischen Untersuchungen steht nunmehr fest, daß die 41 Jahre alte Ulrike Meinhof nicht unter dem Einfluß stark wirksamer Arzneistoffe, insbesondere Schlaf- oder Betäubungsmittel oder Drogen, gestanden hat.« (6)

Diese Aussage muß durch die Unvollständigkeit seiner Untersuchungen in Frage gestellt werden:

Bei den angewandten Methoden wurden folgende Substanzen nicht erfasst: anorganische Verbindungen, tierische und pflanzliche Giftstoffe, die meisten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie viele als Pharmaka nicht verwendete organische Verbindungen. Die wesentliche Frage, ob Ulrike Meinhof vor ihrem Tod unter dem Einfluß willensbeeinträchtigender oder narkotisierender Wirkstoffe gestanden hat, konnte so nicht beantwortet werden. Die entscheidende Bedeutung dieses Punktes – zumal nach Veröffentlichung der Turner-Papiere (7) – wird auf dem Hintergrund der Aussage von Irmgard Möller zur Nacht auf den 18. 10. 77 deutlich:

»Ihre letzte Wahrnehmung vor Eintritt von **Bewußtlosigkeit** waren zwei Knallgeräusche und ein quietschendes Geräusch. Das war Dienstag, 18.10. 77, um ungefähr 4.30 Uhr. Die Verletzungsvorgänge hat sie nicht bei Bewußtsein erlebt.« (8)

Derselbe Prof. Mallach kam dazu als Sachverständiger zu der denkwürdigen Stellungnahme:

»... nein, nein, da gehts nur um die Frage, haben sie unter Arzneimitteln gestanden, unter Rauschmitteln usw., nicht.« Frage: »Unter Drogen? Ja, genau, auch das, also Rauschmittel, Betäubungsmittel.« Frage: »Es wurde ja schon gesagt, daß es keine gäbe« ...» ja, also, na soweit ich das ... ja, ja, ich möchte sagen, keine wesentlichen ... sie haben schon sicherlich was an Arzneimitteln bekommen, also ...« (9)

Für die Verschleierungspolitik der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum Tode von Ulrike Meinhof stehen noch zwei weitere Beispiele:

1. Es liegt kein histologisches Gutachten vor.
2. Es wurde keine Histaminprobe entnommen, die laut »Spiegel«

einen zweifelsfreien Befund hätte erbringen können, ob Selbstmord vorlag oder nicht.

» Entscheidende Aufklärung in solch umstrittenen Todesfällen liefert eine neue Methode der Differentialdiagnostik, mit der sich fast mühelos feststellen läßt, ob der Körper lebendig oder schon tot in die Schlinge geriet. Doch offenbar haben die Obduzenten diese Probe bei Ulrike Meinhof unterlassen – für Experten rätselhaft, speziell in so heikler Angelegenheit.

Bei diesem Test asserviert der Obduzent zwei Stückchen aus der Halshaut – eines aus der Druckstelle, der sogenannten Strangmarke, das andere aus einer unverletzten Zone. An beiden Hautteilen wird dann der Histamin-Spiegel gemessen, ein Gewebshormon. Da nur lebende Hautzellen bei Reizungen oder Verletzungen im Übermaß Histamin ausschütten, läßt sich schon damit beweisen, ob jemand beim Aufhängen tot oder lebendig war.«(10)

3. Spurenverwischung

a) Obduktion

Der von der Bundesanwaltschaft beauftragte gerichtsmedizinische Pathologe Prof. Rauschke führte die Obduktion in einer Weise durch, die es dem Nachobduzenten unmöglich machte, zu einer genauen Feststellung der Todesursache zu kommen. Selbst eine 14 cm lange Kaiserschnittnarbe war nicht mehr zu finden. Gegenüber dem Nachobduzenten wurde Prof. Rauschke zusätzlich ein Aussageverbot erteilt. Rauschke hatte sich in Verfahren gegen die RAF bereits zweimal empfohlen:

– Am 4.5. 1975 übersah er bei der Obduktion von Siegfried Hausner die Schädelverletzungen, die der Anstaltsarzt festgestellt hatte und die er für die Todesursache hielt. Mittlerweile wurde bekannt, daß die Schädelverletzungen durch Kolbenhiebe der Polizei bei der Verhaftung Siegfried Hausners vor der deutschen Botschaft in Stockholm entstanden waren;

– Am 19.6. 1975 behauptete Prof. Rauschke in der Hauptverhandlung im Stammheimer Prozeß unter Eid uneingeschränkte Verhandlungsfähigkeit der 4 Angeklagten, ohne sie untersucht zu haben – eine Feststellung, die die Gutachten der vom Gericht bestellten Internisten und Neurologen später widerlegten.

b) Zellenrenovierung

Bereits zwei Tage nach dem Tode von Ulrike Meinhof wurde ihre Zelle völlig neu gestrichen, ohne daß hierfür ein erkennbarer Grund vorgelegen hätte. Auffallen muß, daß selbst das Fenster mit dem Maschengitter dick zugestrichen wurde, was nach Aussagen der Gefangenen sonst nicht üblich war. Jede möglicherweise noch vorhandene Spur wurde so getilgt, bevor einer der Angehörigen, Anwälte oder Gefangenen die Zelle betreten konnte. Parallele:

Unmittelbar nach dem Tod der Stammheimer Gefangenen am 18. 10. 1977 wurden in ihren Zellen »...sämtliche Fußleisten entfernt und die Türfüllungen herausgenommen ...« und »... die vergipsten Stellen in den Wänden teilweise aufgeschlagen...«(11)

4. Verhinderung von Öffentlichkeit

a) Obduktion

Die Obduktion wurde als Schnellverfahren durchgeführt, sodaß weder unabhängige Zeugen noch Vertrauenspersonen von Ulrike Meinhof eine Kontrolle ausüben konnten.

»Weder die Gefangenen noch die Schwester von Ulrike noch ein Anwalt können die Leiche sehen. Als um 10 Uhr 45 bekannt wird, daß Rechtsanwalt Arndt Müller kommt, wird die Leiche weggeschafft ohne Verständigung der Angehörigen oder Anwälte, wohin und was gemacht wird – Anordnung der Obduktion durch Staatsanwalt Heissler – der so verhindert, daß ein unabhängiger Pathologe bei der Obduktion anwesend ist.« (Aus den Mitteilungen der Gefangenen)

b) Zellendurchsuchung

Das gleiche Vorgehen zeigt die Zellendurchsuchung vom 10.5.76 auf.

»Rechtsanwalt Croissant als Testamentvollstrecker von Ulrike Meinhof sowie deren Schwester hatten gegenüber Staatsanwalt Dr. Heissler und dem Leiter der Vollzugsanstalt Regierungsdirektor Nusser darauf bestanden, bei der Durchsuchung anwesend zu sein.

Damit war Staatsanwalt Dr. Heissler einverstanden. Als sich Rechtsanwalt Dr. Croissant in Begleitung der Schwester von Ulrike Meinhof zur vorgesehenen Zeit um 9 Uhr 30 im Stuttgarter Gefängnis einfand, wurden jedoch weder er noch die Schwester von Ulrike Meinhof in den 7. Stock zu deren Zelle vorgelassen. Rechtsanwalt Croissant wurde von Staatsanwalt Heissler zunächst noch erklärt, der Leiter des Gefängnisses und das ihm übergeordnete Justizministerium lasse ihn nicht zur Zelle von Ulrike Meinhof in den 7. Stock, er habe Hausverbot. Darauf erklärte Staatsanwalt Heissler, er habe als »Herr des Ermittlungsverfahrens« entschieden, daß Rechtsanwalt Croissant und die Schwester von Ulrike Meinhof der Durchsuchung entgegen seiner zuvor gegebenen Zusage **nicht** beiwohnen können. Er fügte noch hinzu, die Anwesenheit eines Verteidigers von Ulrike Meinhof, Rechtsanwalt Oberwinders, sei ausreichend. Entgegen den Angaben von Staatsanwalt Heissler durfte aber auch Rechtsanwalt Oberwinder an der Durchsuchung nicht teilnehmen. Von den Beamten der Staatsschutzabteilung des LKA wurde ihm das Betreten der Zelle verwehrt. Er mußte draußen auf dem Flur warten. Eine Besichtigung der Zelle war ihm ebenso unmöglich wie eine Beobachtung der Staatsschutzbeamten und der Verrichtungen während der Durchsuchung der Zelle.«(12)

c) Kontrolle durch unabhängige Gremien

Zur Forderung der Schwester und der Anwälte von Ulrike Meinhof nach Einsetzung eines unabhängigen internationalen Untersuchungsausschusses erklärte der baden-württembergische Justizminister Bender kategorisch: »Die Untersuchung des Todesfalles

liegt in der Hand der zuständigen Staatsanwaltschaft und des zuständigen Gerichts. Für irgendwelche internationalen Gremien ist weder Anlaß noch Raum.«(13)

Parallelen:

zu a) Um keinen Zweifel an der Korrektheit des Obduktionshergangs an Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe zu lassen, beschloß das Kabinett am 18. 10. 77, neben den Anwälten der Gefangenen international anerkannte Kapazitäten sowie ein Mitglied der Gefangenenhilfsorganisation amnesty international zur Obduktion hinzuzuziehen. Anwesend waren bei der Leichenöffnung die Ärzte Prof. Holczarbeck, Wien, und Prof. Hartmann, Zürich, die jedoch nur als Zuschauer und nicht als Mitobduzenten teilnahmen, daher auch kein eigenes Obduktionsergebnis vorlegen konnten. Daß ai der Obduktion fernblieb, erklärt sich daraus, daß ihre Bitte um Verschiebung der Leichenöffnung um einige Stunden vom baden-württembergischen Justizministerium abgelehnt wurde. Danach war es, wie der Geschäftsführer der deutschen Sektion von ai, Bruno Thiesbrummel, am 22. 6. 77 in Bonn erklärte, nicht möglich, die von ai benannten dänischen Gerichtsmediziner rechtzeitig nach Stuttgart zu bringen, um sie an der Leichenöffnung teilnehmen zu lassen.

zu b) »Weswegen Zellenuntersuchungen ohne neutrale Zeugen oder Rechtsanwälte, Zellenuntersuchungen welche angeblich Kopfhörer, Radios, Morseapparate, Plastikmassen, Sprengstoff, und warum nicht auch Atombomben etc., etc. zutage fördern?«(14)

zu c) Die Zusicherung der staatlichen Behörden, internationale Kapazitäten – gerade auch aus Ländern, die der Bundesrepublik kritisch gegenüber stehen – in die Untersuchung zu den Todesfällen in Stammheim vom 18.10. 77 einzubeziehen, wurde nicht eingehalten. Stattdessen konstituierte sich ein parlamentarischer Untersuchungsausschuß des Landtages von Baden-Württemberg, der seinen Anspruch ausdrücklich darauf beschränkte, die politischen Verantwortlichkeiten zu klären, da die kriminalistische Er-

hellung des Geschehenen nicht in seinen Kompetenzbereich fiel. Ein Ausschuß, zu dem selbst der »Frankfurter Rundschau« nichts anderes mehr einfiel, als zu schreiben: »Vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß, so spöttelten Politiker im baden-württembergischen Landtag, marschieren drei Sorten von Zeugen auf: solche, die nichts wissen, solche, die nichts wissen dürfen und solche, die keine Aussagegenehmigung haben.«(15) Die staatsanwaltlichen Ermittlungen zum Tode von Ulrike Meinhof konnten keine Antworten geben, weil keine Fragen gestellt wurden. Die staatlichen Ermittlungen zum Tode der Gefangenen in Stammheim könnte nichts klären, weil jede Antwort nur neue Fragen offenlegt.

5. Verhaftungen

Mit der Geheimhaltungstaktik der Staatsanwaltschaft in dem Todesermittlungsverfahren korrespondiert die Ausschaltung derjenigen Personen, die die Widersprüche der Selbstmordversion publik machten.

Der an die Bundesanwaltschaft herangezogene Staatsanwalt Heissler ließ Rechtsanwalt Croissant, den Testamentsvollstrecker von Ulrike Meinhof, verhaften. Croissant hatte mitgeteilt, daß die Widersprüche und Indizien in den Todesermittlungsakten, die die Selbstmordversion von Staatsanwalt Heissler widerlegen, einer internationalen Untersuchungskommission aus Juristen, Ärzten und Schriftstellern vorgelegt würden. Die drei Verteidiger Croissants, die Rechtsanwälte Schily, Heldmann und Temming, wurden, nachdem sich die Bundesanwaltschaft eingeschaltet hatte, vom Verfahren ausgeschlossen. Sie hätten sonst ihre Verteidigermandate im Stammheimer Prozeß niederlegen müssen.

Parallele:

In den Zeitabschnitt unmittelbar nach dem Tod der Stammheimer Gefangenen fällt die Zerschlagung des Stuttgarter Büros und

damit der deutschen Sektion des IVK durch eine Welle von Durchsuchungen, durch die Verhaftung der Anwälte und Büromitarbeiter und durch die Auslieferung von Rechtsanwalt Klaus Croissant an die Bundesrepublik Deutschland am 16. Nov. 1977. Klaus Croissant hatte in Frankreich um politisches Asyl ersucht.

6. Konstruktion des Selbstmordmotivs

Zur Abstützung der Selbstmordthese lancierte die Bundesanwaltschaft Meldungen über angebliche Spannungen zwischen den Gefangenen, die als Selbstmordmotiv Ulrike Meinhofs fungieren sollten. Bereits wenige Stunden nach dem Tod Ulrike Meinhofs ließ die Bundesanwaltschaft eine Pressemitteilung verbreiten, die bis in die Wortwahl mit Meldungen aus dem Jahre 1972 übereinstimmten!

dpa-Meldung vom 9.5. 1976, Karlsruhe/Bonn:

Zwischen Ulrike Meinhof und den übrigen Angeklagten im Stuttgarter Anarchistenprozeß bestanden nach den Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft bereits Wochen vor dem Selbstmord der 41jährigen »gewisse Spannungen«. Bundesanwalt Felix Kaul reagierte mit dieser Feststellung am Sonntag auf Informationen der in Bonn erscheinenden Tageszeitung »Die Welt«, die unter Berufung auf vertrauliche Angaben der Sicherheitsbehörden von »tiefgreifenden Auseinandersetzungen« zwischen Ulrike Meinhof, Andreas Baader, Jan-Carl Raspe und Gudrun Ensslin ...sprach. Kaul sprach in diesem Zusammenhang von einer »gewissen Entfremdung« zwischen Ulrike Meinhof und Andreas Baader. Nach einem Kommentar der »Welt«, den die Zeitung der dpa übermittelte, fühlte sich Ulrike Meinhof zunehmend isoliert und bei der Vorbereitung der Erklärung Gudrun Ensslins im Prozeß übergangen, die Bombenanschläge im Mai 1972 gingen auf das Konto der RAF.«

Bis zum Zeitpunkt dieser Meldung konnten weder vom Justizministerium, noch von der Staatsanwaltschaft, noch von der Anstaltsleitung Erklärungen gegeben werden, warum hier ein Selbstmord vorläge. Nach Auskunft der Gefangenen erklärten sowohl Schreitmüller als auch Henck entschieden, daß von der Anstalt nichts an Informationen, Berichten usw. – weder offiziell noch inoffiziell – zu dieser von der Bundesanwaltschaft verbreiteten Meldung von Spannungen und Entfremdungsprozessen innerhalb der Gruppe rausgegeben worden wäre. Beide sagten, daß sie dies auch gar nicht gekonnt hätten, weil es dafür keinen Beleg oder Hinweis gegeben hätte, da diese »Spannungen« nie existiert hätten.

Auch dem baden-württembergischen Justizminister war davon nichts bekannt. So erklärte Bender auf der Pressekonferenz am 10.5. 1976: »Selbst wenn es so ist, daß von Spannungen gesprochen werden kann und wenn von Spannungen gesprochen wurde, dann weiß ich nicht, was ich dazu erklären soll. Ich meine, die Sache wäre dann für uns relevant, wenn aus diesen ... Spannungen sich Rückschlüsse auf den Freitod erlauben würden.

Wir sehen hier aber keine Logik und Zusammenhang. Denn wenn die Spannungen da waren, und soweit sie da waren, waren sie sicher schon älter und länger zurückliegender Natur und haben ja bisher auch nicht zu der Reaktion geführt, mit der wir uns heute beschäftigen. Ich sehe den logischen Zusammenhang zwischen den möglichen Spannungen, von denen gesprochen worden ist, und dem, was uns heute beschäftigt, nicht ...«(16)

Die Meldungen der Bundesanwaltschaft gaben die Richtung der weiteren Ermittlungen an:

Bis zu diesem Zeitpunkt waren Beamte der JVA nicht auf Spannungen innerhalb der Gruppe hin befragt worden.

Renate Frede hatte in ihrer ersten Aussage sogar noch erklärt: »Zu dem erwähnten Zeitpunkt zeigte sich Frau Meinhof wie jeden Tag unauffällig ...«(17)

Im Widerspruch dazu behauptet sie nun:

»In letzter Zeit ist mir oft aufgefallen, daß Frau Meinhof sehr durcheinander und vergeßlich war. Sie ist zum Beispiel öfters aus

der Zelle herausgekommen, hat sich dabei mit der Hand an den Kopf gefaßt und ist wieder zurückgegangen, da sie irgendetwas vergessen hatte. Auch ist mir aufgefallen, daß sie in letzter Zeit nicht oft beim gemeinsamen Hofgang dabei war. Meiner persönlichen Meinung nach hat sie sich etwas abgesondert. Beim Umschluß habe ich in letzter Zeit bemerkt, daß sie von Andreas Baader des öfteren angeschrien wurde ...«(18)

Zu den letzten Aufzeichnungen

Am 12. 5. 76 »glaubt die Staatsanwaltschaft, eine Antwort gefunden zu haben. Sie teilt mit, es seien 'Maschinen- und handschriftliche Papiere sichergestellt worden, aus denen sich Anhaltspunkte dafür ergaben, daß zwischen Ulrike Meinhof und ihren Mitgefangenen, vor allem Gudrun Ensslin, Meinungsverschiedenheiten ideologischer, möglicherweise sogar persönlicher Art' bestanden.

Und ein Stammheimer Beamter bestätigte: »Frau Meinhof ist in den letzten Wochen von ihren Mitgefangenen oft provoziert worden. So hat sie beispielsweise häufig nachts Texte gefertigt und diese am nächsten Tag Andreas Baader gegeben. Der sagte nur »Scheiße« und zerriß die Aufzeichnungen.«(19)

Hierauf folgte die Einstellung der Ermittlungsverfahren durch Staatsanwalt Heissler, weil der Selbstmord »zweifelsfrei« vorläge.

»Aus vorgefundenen Zellenzirkularen ergibt sich jedoch, daß zwischen ihr und ihren Mitgefangenen – wie dies schon in der Vergangenheit bekannt war – auch in jüngster Zeit offenbar tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten sachlicher und persönlicher Art bestanden haben, die bei Ulrike Meinhof möglicherweise eine ihren Freitod mitbestimmende Resignation und Depression hervorgerufen haben.«(20)

Dagegen meldete Reuter noch am 9. 5. 76 um 11.04 h:

»Staatsanwalt Heissler sagt gegenüber Reuter, daß Ulrike Meinhof nicht einen einzigen Hinweis gegeben hätte, daß sie versuchen würde, sich das Leben zu nehmen...« Heissler bedauerte, daß keine letzten Aufzeichnungen hinterlassen worden wären. So fiel ihm nur die inhaltliche Wiedergabe der Meldung der Bundesanwaltschaft vom 9. Mai 1976 ein, deren Aussage identisch ist mit einer Falschmeldung der »Stuttgarter Zeitung« vom 14. 4. 1972 (!) (??? stimmt das datum ???) Ulrike Meinhof habe sich nach grundlegenden Meinungsverschiedenheiten von den übrigen Gruppenmitgliedern getrennt, politisch resigniert und in völliger Isolation Schluß gemacht.«

Wir wissen, daß Ulrike Meinhof in den letzten Monaten vor ihrem Tode insbesondere an folgenden Themen gearbeitet hat: Russische Oktoberrevolution, Dritte Internationale, Geschichte der BRD, Geschichte der SPD, Funktion der BRD in der imperialistischen Kette.

Die Beiträge zu diesen Themen hatte sie in einem schwarzen Aktendeckel aus Kunststoff aufbewahrt, den sie auch bei Besuchen mit sich trug, um die Schriftstücke vor der Einsicht durch den Staatsschutz zu schützen. Bei der Übergabe der Unterlagen an den Testamentsvollstrecker befanden sich in diesem schwarzen Kunststoffaktendeckel **keinerlei** Manuskripte, sondern lediglich wenige Gerichtsbeschlüsse und Zeitungsausschnitte.

Parallele:

Nach dem gleichen Muster wurde nach der Bekanntgabe des Todes von Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und Andreas Baader die Meinung verbreitet, die Gefangenen hätten gegenüber BKA-Beamten »Selbstmorddrohungen« geäußert. Die Herausgabe der letzten Dokumente, die allein Aufschluß über die wirklichen Gedanken der Gefangenen geben können, wurde auch hier verweigert. Die Existenz von drei Briefen an den Chef des Bundeskanzleramtes Schüler, die Gudrun Ensslin in einem Ordner abgelegt und in einem Gespräch mit den beiden Anstaltsgeistlichen noch am 17. 10 ausdrücklich erwähnt hatte, wird von Regierungssprecher Bölling bestritten.

Anmerkungen:

- 1) Staatsanwaltschaftsakte, Schreiben der Landespolizeidirektion Stuttgart II an die Staatsanwaltschaft vom 9. 5. 1976
- 2) ebenda
- 3) Die daktyloskopische Auswertung wurde erst am, 25. 6. 1976 der Staatsanwaltschaft seitens des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg mitgeteilt; Staatsanwaltschaftsakte, Schreiben des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25. 6. 1976
- 4) Staatsanwaltschaftsakte, aus der Begründung der Einstellungsverfügung, Schreiben von Staatsanwalt Heissler vom 10. 6. 1976
- 5) Der Justizminister des Landes Baden-Württemberg, Bender, auf der Pressekonferenz vom 18. 10 1977, Tonbandprotokoll
- 6) Staatsanwaltschaftsakte, Schreiben von Prof. Dr. J.H. Mallach an die Staatsanwaltschaft vom 29. 5. 1976
- 7) Akte zu den Tätigkeiten des CIA während der Jahre 1949–1963, im Juli 1977 veröffentlicht, insbesondere zu den Projekten »Mind control« und »Executive Aktion«, die Experimente mit dem menschlichen Gehirn (alle mit Drogen) und die Vernichtung politischer Gegner bezeichnen.
- 8) Presseerklärung von Jutta Bahr-Jendges vom 25. Oktober 1977
- 9) id 202, 5. 11. 77, Interview von Max Watts mit Prof. Mallach vom 26. 10. 1977
- 10) »Der Spiegel«, 23. August 1976, S. 70
- 11) Mitteilung der Landesregierung von Baden-Württemberg vom 26. 10. 1977, S. 16
- 12) Aus den Dokumenten des Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa
- 13) Der baden-württembergische Justizminister Bender auf der Pressekonferenz vom 10. 5. 1976, Tonbandprotokoll
- 14) Presseerklärung von Jutta Bahr-Jendges vom 25. 10. 1977
- 15) Frankfurter Rundschau, 16. 2. 1977
- 16) Der baden-württembergische Justizminister Bender auf der Presseerklärung vom 10. 5. 1976, Tonbandprotokoll
- 17) Staatsanwaltschaftsakte, Vernehmungsprotokoll vom 9. 5. 1976, Schreiben der Landespolizeidirektion Stuttgart II an die Staatsanwaltschaft Stuttgart
- 18) Staatsanwaltschaftsakte, Vernehmungsprotokoll vom 11. 5. 1976, Schreiben der Kriminalpolizei Stuttgart, Dienststelle 1
- 19) »Stern« 21/22, 20. 5. 1976
- 20) Staatsanwaltschaftsakte, aus der Begründung der Einstellungsverfügung, Schreiben von Staatsanwalt Heissler vom 10. 6. 1976

V. Die Logik der Vernichtung

1. Andere verdächtige Todesfälle

Vor dem Tod Ulrike Meinhofs starben drei Gefangene aus der RAF:

– Holger Meins am 9. November 1974:

Der Staatsschutz ließ ihn während eines Hungerstreiks gegen die vernichtenden Bedingungen der Isolationshaft planmäßig sterben;

– Katharina Hammerschmidt am 29. Juni 1975:

Ihre Erkrankung wurde während ihrer Haft nicht rechtzeitig behandelt;

– Siegfried Hausner am 4. Mai 1975 im Gefängnis Stuttgart-Stammheim:

Er wurde in dieses Gefängnis transportiert, schwerverletzt, obwohl die schwedischen Ärzte, die ihn behandelt hatten, einhellig davor gewarnt hatten, da eine Verlegung den Tod bedeuten würde.

Jetzt, nachdem auch Jan-Carl Raspe, Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Ingrid Schubert in bundesdeutschen Gefängnissen zu Tode gekommen sind, gewinnen frühere Vorfälle, die sich während der Haft politischer Gefangener ereigneten, den Rang von Angriffen auf die körperliche Unversehrtheit der Gefangenen und lassen vermuten, daß der Tod dieser Häftlinge ins Auge gefaßt und in Kauf genommen wurde.

Isoliert betrachtet können folgende Ereignisse noch als vereinzelte Entgleisungen abgetan werden. Im Gesamtzusammenhang machen sie jedoch einen völlig anderen Sinn:

– Der mehrtägige Trinkwasserentzug bei Andreas Baader während des Hungerstreiks Mai/Juni 1973, der eine ärztlich nachgewiesene, schwere Nierenschädigung zur Folge hatte;

– die Einstellung der Zwangsernährung bei dem nierenkranken Andreas Baader (Anm. d. Übers.: im franz. Original steht hier irrtümlich Holger Meins; Meins starb am 9. Nov. 1974) am 4. November 1974, dem 51. Tag des Hungerstreiks;

– der Trinkwasserentzug vom 14. bis 18. Oktober 1974 bei Ronald Augustin während desselben Hungerstreiks; die Aufhebung dieser Maßnahme konnte erst nach einem Gerichtsbeschluß erreicht werden.

Die Liste dieser Maßnahmen ist unvollständig.

2. Die Vorgeschichte: Der Versuch, das Handeln Ulrike Meinhofs als individualistisch und pathologisch zu charakterisieren

Die Bundesregierung versuchte – wie Helmut Schmidt es in einer Regierungserklärung programmatisch formuliert hatte – die Gefangenen aus der RAF als Exponenten einer Fundamentalopposition in der BRD politisch und moralisch »auszutilgen«. Das Konzept zu Ulrike Meinhof war seit ihrer Zugehörigkeit zur RAF erst Individualisierung und dann Rückführung ihrer Haltung auf eine Geisteskrankheit.

Deswegen wurde Ulrike Meinhof zusätzlichen, verschärften Maßnahmen unterworfen. Sie alle dienten dem Ziel, Ulrike Meinhof in ihrer politischen Identität zu brechen, beziehungsweise ihre politische Identität als das Produkt eines psychopathischen Krankheitszustandes darzustellen.

Die Sonderstellung Ulrike Meinhofs gegenüber anderen Gefan-

genen aus der RAF lag in ihrer Lebensgeschichte begründet. Der Verlauf dieser Geschichte war der Öffentlichkeit zu bekannt, um verfälscht werden zu können und der Diffamierung Ulrike Meinhofs zu dienen:

Sie war Mitglied der gegen die Atombewaffnung in der BRD gerichtete Ostermarschbewegung, sie war Mitglied der verbotenen KPD. Sie besaß in ihrer Zeit als Kolumnistin der Zeitschrift »Konkret« eine wesentliche politische Autorität, und ihre moralische Integrität konnte nicht bezweifelt werden.

Ihr Bruch mit der Legalität ist aus ihrer eigenen Sicht nur als Kontinuität des Widerstandes zu erklären, er konnte nicht als moralische Verkommenheit, als Banditentum, als kriminelle Neigung dargestellt werden.

Bereits am Tag nach ihrer Verhaftung wurde Ulrike Meinhof in das Gefängnis in Köln-Ossendorf gebracht und dort in der leerstehenden frauenpsychiatrischen Abteilung, einem von der übrigen Anstalt abgetrennten Trakt, untergebracht. In dieser Abteilung war sie nicht nur vollständig sozial isoliert, sondern auch von der Wahrnehmung von Geräuschen und Stimmen abgeschnitten. Der Gefängnisleiter hat diese Tatsache in einem Schreiben vom 20.12. 1972 an seinen Dienstvorgesetzten mit folgenden Worten zum Ausdruck gebracht:

»Während die Untersuchungsgefangene Proll im Männertrakt der Untersuchungsabteilung zumindest akustisch an dem Leben in dieser Anstalt teilnehmen kann, ist die Gefangene Meinhof in ihrem Haftraum auch akustisch isoliert.«

Ulrike Meinhof wurde in dieser totalen Isolation zunächst 237 Tage – vom 15.6. 72 bis zum 29.2. 73 – gefangengehalten. Ein zweites Mal wurde sie dort vom 21.12. 73 bis zum 3.1.74 und ein drittes Mal zusammen mit Gudrun Ensslin in der Zeit vom 5.2. 74 bis zum 30.4. 74 untergebracht. Der Psychologe Jarmer des Kölner Gefängnisses hat sich am 1.2. 73 zu der Art der Inhaftierung von Ulrike Meinhof wie folgt geäußert:

»Die psychische Belastung für die Gefangene geht wohl erheblich über das Maß hinaus, das bei dem Vollzug der strengen

Einzelhaft normalerweise unumgänglich ist. Wenn die strenge Einzelhaft für einen Gefangenen erfahrungsgemäß nur begrenzte Zeit erträglich ist, so gilt dies in besonderer Weise für die Gefangene Meinhof, da diese fast vollständig von Umweltwahrnehmungen ausgeschlossen ist.«

Höchstwahrscheinlich ging die Bundesanwaltschaft davon aus, daß Ulrike Meinhof im Toten Trakt zusammenbrechen würde.

Diesem Zusammenbruch sollte ihre Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt folgen.

Durch Schreiben vom 4.1. 73 an Dr. Götte, Anstaltspsychiater, forderte die Bundesanwaltschaft den Gefängnispsychiater auf, zu prüfen, ob Ulrike Meinhof »zur Vorbereitung eines Gutachtens über ihren Geisteszustand in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt gebracht werden müsse.«

Dieses Projekt der Bundesanwaltschaft wurde jedoch nicht mehr verwirklicht, da mit Beginn des 1. Hungerstreiks der Gefangenen am 17.1. 73 die Isolation als Gehirnwäscheprojekt öffentlich thematisiert und kritisiert wurde.

Die Bundesanwaltschaft beschloß nunmehr Untersuchungen des Gehirns von Ulrike Meinhof. Bundesanwalt Zeiss beauftragte den Direktor des Instituts für gerichtliche Psychologie an der Universitätsklinik in Homburg/Saar, Prof. Dr. Witter, mit der Erstellung eines fachpsychiatrischen Gutachtens. In seinem Schreiben vom 18.4. 73 forderte der Bundesanwalt dazu auf, erforderliche Eingriffe unter »Angabe der für notwendig erachteten Untersuchungen« mitzuteilen.

Dieses Vorgehen stützte sich auf die falsche Behauptung, daß Ulrike Meinhof einen Gehirntumor hätte. Die Krankengeschichte Ulrike Meinhofs aus dem Jahre 1962 stellt fest, daß es sich nicht – wie die Bundesanwaltschaft in ihrem Schreiben vom 4.1. 73 bewußt falsch darstellte – um einen Tumor handelte, sondern um ein Cavernom des sinus cavernosus, einem Schwamm aus stark blutgefülltem Bindegewebsräumen, wie er während der Schwangerschaft entstehen kann. Obwohl der Bundesanwaltschaft diese Diagnose bekannt war, wurden die Vorbereitungen

zu diesen Untersuchungen des Gehirns von Ulrike Meinhof weiter voran getrieben.

Die Absicht, die hinter dieser Anregung steckte, wurde von Bundesanwalt Zeis offen ausgesprochen: »Wäre doch sehr peinlich, wenn sich herausstellte, daß alle diese Leute einer Verrückten nachgelaufen sind.«

Am 10.5. 73 beantwortete Prof. Witter das Schreiben der Bundesanwaltschaft:

»Zur weiteren Klärung des Schädel-Hirn-Befundes wären nun folgende Untersuchungen zweckmäßig:

1. Röntgenaufnahmen des Schädels in zwei Ebenen, die eine genauere Lokalisation der Clipse und der sonstigen röntgenologisch sichtbaren Veränderungen zulassen.

2. Eine Szintigraphie des Gehirns.«

Die von Prof. Witter für zweckmäßig gehaltenen Untersuchungen wurden vom Generalbundesanwalt beim Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof beantragt. Durch Beschluß vom 13.7. 73 erließ der Richter am Bundesgerichtshof, Knoblich, folgenden Beschluß:

»Bei der Beschuldigten Ulrike Meinhof dürfen von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst in der Vollzugsanstalt Röntgenaufnahmen des Schädels und eine Szintigraphie des Gehirns vorgenommen werden.

Diese Maßnahmen dürfen auch gegen den Willen der Beschuldigten, erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs und unter Narkose, durchgeführt werden.«

Diese Untersuchungen scheinen, in Beziehung zu dem Brief der Bundesanwaltschaft vom 18. April 1973 gesetzt (»(...) Wenn die Hinzuziehung eines Neurochirurgen erforderlich sein sollte, rege ich an, von dort aus den Direktor der Neurochirurgischen Universitätsklinik in Homburg, Herrn Prof. Dr. Loew, um seine Mitwirkung zu bitten.«), einen chirurgischen Eingriff vorbereitet zu haben.

Erst am massiven öffentlichen Protest und dem Einspruch zahlreicher Ärzte scheiterte die drohende Zwangsnarkotisierung und Manipulation am Gehirn von Ulrike Meinhof.

Nach all diesen gescheiterten Versuchen, Ulrike Meinhof physisch und psychisch zu brechen, gebot es die Logik psychologischer Kriegsführung, den ideologischen Kopf Ulrike Meinhof abzuschlagen.

3. »Selbst«-Mord in der damaligen Prozeßsituation

Der Stammheimer Prozeß hatte der BRD im internationalen Maßstab schweren Schaden zugefügt. Die Haftbedingungen der politischen Gefangenen und die Sondergesetze zur Einschränkung der Verteidigung waren als Teil der reaktionären Entwicklung der BRD begriffen worden. Die internationale Juristenkommission in Genf hatte in ihrem, im Dezember 1975 erschienenen Bericht, die BRD neben Staaten wie Chile, Indien, Indonesien, Rhodesien und dem Spanien der Franco-Zeit gestellt wegen ihrer Gesetzgebung, die bei der Einschränkung der Verteidigerrechte ohne Beispiel im Rechtssystem sei. Gemeint war damit das kurz vor Beginn des Stammheimer Verfahrens durchgezogene Sondergesetz, die sog. »lex RAF«, durch das seit Beginn des Jahres 1975 eine politische und kollektive Verteidigung unmöglich gemacht wurde bei gleichzeitiger Blockanklage.

Am 4.5. 1976 hatten die Gefangenen im Stammheimer Prozeß Beweisanträge gestellt, bei deren Einarbeitung Ulrike Meinhof maßgeblich beteiligt war. Eine Linie dieser Anträge beinhaltete die Entlarvung gewisser Persönlichkeiten aus Politik und Gewerkschaft; so wollte Ulrike Meinhof im Prozeß Beziehungen zwischen dem SPD-Vorsitzenden und ehemaligen Bundeskanzler Brandt und dem amerikanischen Geheimdienst CIA belegen und dazu auch Brandt als Zeugen laden lassen.

Die Bundesanwaltschaft als Vertreter der Interessen der Bundesregierung wurde durch diese Anträge vor das Problem gestellt, daß ihre Absicht – Entpolitisierung des Prozesses, die 4 Jahre

lang durch Isolationstortur, Hetze, Sondergesetze, Liquidierung der Verteidigung etc. vorbereitet worden war – öffentlich durchkreuzt worden wäre. Die Unterdrückung der politischen Inhalte und die reibungslose Aburteilung der RAF-Gefangenen schien in Frage gestellt. Es wurde klar, daß die Konfrontation an diesem Punkt des Prozesses ihren Höhepunkt erreicht hätte.

4. Psychologische Kriegsführung nach dem »Selbst«-Mord

Der »Selbst«-Mord von Ulrike Meinhof kann als die notwendige Eskalation interpretiert werden, als allerletzter Ausweg des gescheiterten Versuchs, sie psychisch und physisch zu brechen, um gerade an ihr Sinnlosigkeit und Pathologie bewaffneten Widerstands demonstrieren zu können. Der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz in Hamburg, Horchem, äußerte sich auf einer Tagung im Mai 1975 über das Konzept, die Köpfe abzuschlagen, wie folgt:

»... durch das Fehlen von neuen Ideologen in der Art von Ulrike Meinhof (wird) die zeitliche Grenze ... vorverschoben. Daß die Gruppen im Lauf ihrer Aktivitäten selbst erfahren, erkennen, daß sie reine Kriminelle sind – daß ihnen die ideologische Basis fehlt. Und dann wird diese Intention, diese kriminelle Energie zusammenbrechen.«

Es ist nicht unmöglich, daß der Tod Ulrike Meinhofs sich einordnet in das Konzept einer geheimdienstlich strukturierten Strategie zur Bekämpfung der RAF. Wenn dies der Fall wäre, dann hätte ihr »Selbst«-Mord die Funktion, jedem deutlich zu machen, daß ihre Politik und die der RAF gescheitert sei, daß sie durch den »Selbst«-Mord selbst ihr Scheitern eingestanden habe. Unmittelbar nach dem Tod Ulrike Meinhofs setzte eine Welle von Falschmeldungen und Propaganda ein, von den Staatsschutzbehörden in die Medien lanciert.

Kaul, ein Bundesanwalt, der mit dem Verfahren gegen die Stammheimer Gefangenen nichts zu tun hatte, sprach 2 Stunden nach dem Bekanntwerden des Todes von Ulrike Meinhof gegenüber der Presse von »Spannungen innerhalb der Gruppe«. Briefe von Ulrike Meinhof – vorgeblich aus ihrem Nachlaß – sollten dies beweisen. Später stellte sich dann heraus, daß diese Briefe nicht nach ihrem Tod gefunden worden waren, sondern aus Beschlagnahmungen bei Zellendurchsuchungen von 1973 bis 1975 stammten. Die Briefe wurden am Nachmittag des 10. Mai einem Journalisten während der Justizpressekonferenz in Karlsruhe zugespielt und nach dem Druckerstreik im Rahmen einer vorbereiteten Kampagne in den überregionalen Tageszeitungen der Frankfurter Rundschau, der Süddeutschen Zeitung, der Welt, der Hamburger Morgenpost und später im Stern plazierte. Generalbundesanwalt Buback nannte das »offensive Information ... es kommt darauf an, wie, wann und welche Informationen weitergegeben werden.« (FAZ, 22. 2. 75)

Im Beitrag, der in der Frankfurter Rundschau abgedruckt wurde und die Selbstmordthese untermauern sollte, wurden nur Fragmente herangezogen – allein aus dem Nachlaß Ulrike Meinhofs existieren 1200 Briefe, Protokolle etc. – weil die Briefe in der authentischen, d.h. ungekürzten und nicht aus dem Zusammenhang gerissenen Fassung, das Gegenteil von dem beweisen, was der Staatsschutz suggerieren wollte.

Anhang

I. Briefe aus dem »Toten Trakt« von Ulrike Meinhof im Februar 1974 an ihre Anwälte gerichtet

II. Ablehnungsschreiben der vier medizinischen Gutachter auf die Einladung vor der Internationalen Untersuchungskommission Zeugnis abzulegen

III. Bericht Ulrike Meinhofs vom 7. Mai 1976 über ein Gespräch

(I) »(...)

Was tun? Anzeige erstatten wegen Körperverletzung, ganz klar. Also was ich schon zick mal gesagt habe: daß mal'n paar Psychiater – und inzwischen bin ich drauf gekommen: auch Hals-Nasen-Ohren-Ärzte (also wegen der Ohren) das mal endlich fachmännisch aussagen sollen, daß die Wirkung von »Stille« dieselbe ist wie von E(lektro)-Schocks. Also die selbe Sorte von Verletzungen, Verwüstungen bewirkt, im Gleichgewichtsorgan und im Gehirn. Das ist alles überhaupt keine Frage mehr, daß es so ist. (...)

Also Anzeige plus Gutachten – was zu dem ganzen Problem »Stille Abteilung« einfach mal her muß.

PS kann sowieso sein, daß die Ohrenärzte zu der ganzen Isolations-scheiße was zu sagen haben.

Gibt's ja auch die Geräuschglocke, wo Jan (Raspe) drin sitzt, wo ihr Argumente braucht, die Lärmhölle, wo Carmen (Roll) in Rastatt drin saß. In China – stand neulich in der FR – wurde früher die Todesstrafe mit Lärm vollstreckt. Und eben: Irland wo die Schweinerei systematisiert ist.«

25. Februar 1974

(II) »(...)

Also ganz klar: wir müssen hier raus! Schnell. Sofort. Lieber gestern als heute. Eben in ein belegtes Hafthaus, wo man was hört. Also da gibt's den Unterschied, daß ich zum dritten mal drin sitze und Gudrun (Ensslin) erst neuerdings – bei mir also ganze Batterien von Sicherungen durchge-

knallt sind, die sie noch hat. Bloß: die Sache jetzt so dringend machen, noch dringender, als bisher – ist nicht ne Stimmung oder sowas. Die Stromstöße, die bei mir voll durchzischen kriegt sie genauso ab. Die Stille ist ne physikalische Tatsache.

Wenn Bundesanwaltschaft, Chefbulle hier und Sicherungsgruppe nicht gerade entschlossen sind, uns noch vorm Prozeß umzubringen, muß die Verlegung durchsetzbar sein – und wenn sie's sind: erst recht. – Nochmal gegen den Chefbullen hier (Bücker) Anzeige wegen Körperverletzung wär schon das richtige (...).«

26. Februar 1974

(Anm. d. Übers.: Bücker, Gefängnisdirektor in der JVA-Köln-Ossendorf)

(III) »(...)

Ein Moment, ein wichtiges, in dem Gehirnwäscheprogramm, ist, daß man in einen bestimmten Zustand versetzt wird, wo einem die Kausalität zwischen Mittel und Symptomatik nicht klar ist, bzw. die ausgeklügelte Kombination, das Zusammenwirken der Mittel und dem, was mit einem passiert, nicht. Wobei man geradezu sagen kann: je unsichtbarer, schwerer wahrnehmbar das Mittel, umso schärfer ist es.

Etwas, was man nicht wahrnehmen kann, damit kann man sich auch nicht auseinandersetzen, heißt: umso weniger dagegen wehren. Ich weiß wirklich, warum ich in Berlin gesagt habe, der Trakt sei der Versuch, einen Selbstmord zu **erpressen**. Weil »die ganze Widerstandsenergie in der absoluten, absolut nicht wahrnehmbaren Stille schließlich kein anderes Objekt hat, als einen Selbst. Da man die Stille nicht bekämpfen kann, kann man nur das bekämpfen, was mit einem, an einem selbst passiert – schließlich bekämpft man nur noch sich. Darauf zielt der Trakt: auf die Selbstvernichtung, schließlich, des Gefangenen. Das heißt: noch der Widerstand wird in dieser Folter von den Folterern instrumentalisiert.

Aber er wird auch dann noch, wenn der Inhalt des Widerstandes ist: aushalten. Dann fetzt er auf der Ebene an einem rum. Der Zusammenbruch ist das schlimmste, weil er die Auslieferung ist. Denn das ist mal sicher: mit völlig verhungerten Ohren, d.h.: abgezogener Haut, da totaler Suggestibilität kann man eins nicht mehr: sich auch nur einen Satz von den Bullen anhören, ohne ihn zurückzuweisen, der einen nicht beeinflussen würde, hinsichtlich dessen, was man fühlt und denkt. Sie können einen dann in ihren Dreck zieh'n. Man kann nichts mehr überhören. Die geringste, nicht aktiv zurückgewiesene Freundlichkeit der Bullen, macht einen bereits zum Kollaborateur.

Gehirnwäsche ist eine Kontinuierung des Gefangenen, die seine Ohren und alles, was daranhängt, geräuschempfindlich machen, also aufnahmebereit, wie ein Film lichtempfindlich ist. Das Gehirn nimmt dann auf, was reinkommt – wie ein Film bei Belichtung.

Wobei man das, was man liest, ja auch »hört«. Das Gehirn – so konditioniert – tut natürlich weh. Das heißt: soweit der Verstand Denken ist, Gedanken sind, tun die auch weh: man wehrt sich also gegen die Schweinerei, indem man sich selbst weh tut. (Das kannte ich allerdings von der Gehirnoperation damals – daß denken weh tut, das aber eben der Weg ist, das Ding wieder in Gang zu kriegen).

»Gehirnwäsche ist, das Gehirn des Gefangenen erstmals so zurichten, daß es – seinem Gefühl nach – nur noch ein brennender, zerschnittener, kaputter Fleischklumpen ist. Dann was hören – egal was – ist Balsam. Da kippen sie dann ihre Scheiße rein. Eines Tages hat man dann wieder alle Sinne beisammen und weiß nicht mehr wo oben und unten ist. Zerbrochenes Beispiel für die Macht des Feindes.

Kaputte Ohren heißt natürlich auch: kaputtes Gleichgewichtsorgan. Man fliegt, eben torkelt von einer Ecke in die andre. Alles, was an einen rankommt, ist disproportional, übertrieben. Flüstern wie dröhnen, eine Andeutung ein Hammer. Ein Nebensatz ein Totschläger.

(...)

(Die Konditionierung für die Gehirnwäsche, läuft im Trakt. Der Inhalt, die Beeinflussung, das Umdrehen, die Einmischung kommt hinterher.) Weshalb der Weg raus übern Arzt eben kein Weg raus ist. Weil er ne Behandlung einschließt und wenn's nur ist, daß er ab und zu nach einem sieht, nett ist usw. so hat Götte (Götte: Psychiater der JVA Köln-Ossendorf) Astrid (Proll) den Rest gegeben. Plus Psychopharmaka. Widerstand gebrochen, was identisch ist mit Gesundheit, Kraft etc. Widerstand brechen heißt in der Konsequenz, als Prozedur-Ziel: töten. Das Problem, was sie mit uns haben, ist, daß unser politisches Bewußtsein unseren Körper offenbar nicht verläßt, ohne daß das, was man Leben nennt, den Körper verläßt.

Und klar, warum das so ist: weil sein Inhalt Kollektivität ist – Anti-Isolation.

Wenn unsere Identität unser politisches Bewußtsein ist, dessen Inhalt Kollektivität ist (Guerilla, bewaffneter Kampf), dann können sie das durch Isolation nicht rausreißen, ohne zu töten.

Aber ihr habt kein Recht, uns dieser Schweinerei noch so-und-so-lange ausgeliefert zu lassen. Bzw. darauf, daß die Bundesanwaltschaft vielleicht kein Interesse daran hat, im Augenblick zu töten, solltet ihr euch nicht verlassen.

Macht.«

(undatiert)

**Stadt Stuttgart Gesundheitsamt
Institut für Rechtsmedizin**

*Dienstgebäude: Weimarer Straße 30
Stuttgart den 17. 11. 77*

An die
Internationale Untersuchungskommission
Herrn Henrik Kaufholz
Sjaellandsgade 127

8000 Aarhus C/Dänemark

Sehr geehrter Herr Kaufholz,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer Anfrage vom 11. 11. 1977, die ich dahin beantworten möchte, daß ich unseren zu den Akten gegebenen Gutachten nichts hinzuzufügen habe.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. med. J. Rauschke
Medizinaldirektor

Universität Tübingen
Institut für gerichtliche Medizin
Direktor Prof. Dr. H.J. Mallach

7400 Tübingen 1, den 22. 11. 1977
Nägelestraße 5
Fernsprecher (0 70 71) 29 20 31

An die
Internationale Untersuchungskommission
Herrn Henrik Kaufholz
Sjaellandsgade 127

8000 Aarhus C/Dänemark

Sehr geehrter Herr Kaufholz!

Nicht ohne Erstaunen habe ich ihre Zeilen vom 11. 11. 1977 erhalten, denn dieses Datum ist in Deutschland mit dem Beginn des Karnevals eng verknüpft. Sinn und Zweck ihrer Kommission ist mir ungeläufig; Sie müßten mir daher schon einige Fragen beantworten, bevor ich mich im weiteren äußere. Wer hat diese Kommission zu welchem Zeitpunkt gegründet. Wer gehört dieser Kommission an; bitte um namentliche Bekanntgabe aller Mitglieder. Außerdem hätte ich gern gewußt, von welchen materiellen Voraussetzungen diese Kommission im gegenwärtigen Zeitpunkt ausgeht.

Mit den besten Empfehlungen!

Prof. Dr. med. H.J. Mallach

Universität Tübingen
Institut für Hirnforschung
Direktor Prof. Dr. J. Peiffer

7400 Tübingen 1, den 19. 2. 77
Calwer Straße 3
Telefon: 29 22 83

An Herrn
Henrik Kaufholz
Sekretariat
Internationale Untersuchungskommission
Sjaellandsgade 127

8000 Aarhus C

Sehr geehrter Herr Kaufholz!

Entschuldigen Sie, daß ich erst heute Ihr Rundschreiben vom 11. November beantworte, das ich nach der Rückkehr von einer längeren Auslandsreise vorfand. Ich deute Ihr Schreiben so, daß die Untersuchungskommission im Besitz meines Gutachtentextes ist. Um endgültig Stellung nehmen zu können, bitte ich Sie um nähere Aufschlüsse über die Zusammensetzung der Kommission und über die Frage, inwieweit mein Gutachten dort bereits schriftlich vorliegt.

Ich habe entsprechend der Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki bzw. Tokio eine auch über den Tod einer Patientin hinausreichende Schweigepflicht, von der mich nur ein gerichtlicher Beschluss lösen kann wie dies anlässlich meiner Gutachtererstattung der Fall war. Soweit ihnen mein Gutachten bekannt ist, habe ich über das dort Festgelegte hinaus nichts festzustellen. Für den Fall, daß es Ihnen nicht vorliegt, bedarf ich zu meiner Stellungnahme nähere Informationen, um die ich Sie bitte.

Mit freundlichem Gruß bin ich Ihr

Prof. Dr. J. Peiffer

Vollzugsanstalt Stuttgart

– Anstaltsarzt –

7000 S-Stammheim 40, den 22. 12. 1977

Asperger Straße 60

Telefon 8 00 21

An die

Internationale Untersuchungskommission

– Sekretariat –

Sjaellandsgade 127

8000 Aarhus C

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage vom 11. 11. 1977, in der sie mich gebeten haben, zur Klärung der Todesumstände von Ulrike Meinhof durch eine Zeugenaussage beizutragen, habe ich erst am 15. 12. 1977 erhalten.

Zu meinem Bedauern muß ich ihnen mitteilen, daß mir eine Genehmigung zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung nicht erteilt worden ist.

Hochachtungsvoll

Dr. Henck

Regierungsmedizinaldirektor

Der letzte bekannte Brief – der Bericht Ulrike Meinhofs vom 7. Mai 1976 über ein von ihr mit dem italienischen Rechtsanwalt Capelli geführtes Gespräch.

Ulrike Meinhof wurde zwei Tage vor ihrem Tod von dem italienischen Rechtsanwalt Giovanni Capelli besucht und führte mit ihm ein einstündiges Gespräch.

Auf einer Pressekonferenz am 9. Mai 1976 in Stuttgart berichtete Capelli, daß er Ulrike Meinhof am 6. Mai d. J. »aufgeschlossen für alle Themen« erlebt habe. Sie habe mit ihm die Gründung internationaler Anwaltskomitees zur Verteidigung der RAF »lebhaft« besprochen. Rechtsanwalt Capelli erklärte vor der Presse ferner: »Wir verabredeten, daß wir uns bald wiedersehen. Sie hat sich verhalten wie jemand, der leben will.« (vgl. »stern« vom 20. Mai 1976)

Der nachstehend abgedruckte Brief ist ein Bericht Ulrike Meinhofs über den Verlauf des Gesprächs, das sie mit Rechtsanwalt Capelli geführt hat. Er dokumentiert, daß Ulrike Meinhof in den Tagen vor ihrem Tod keineswegs – wie die Bundesanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft behaupten – »sich von den übrigen Gruppenmitgliedern getrennt« und auch nicht »politisch resigniert« (Staatsanwalt Heissler) hatte.

»Der Spazzali(1), dessen Sozius Capelli(2) ist, ist der Bruder von dem, der verhaftet war(3).

Das Gespräch lief in Englisch, der Bullendolmetscher hat nur'n paar Sachen übersetzt – so einigermaßen.

C. (Anm.: Capelli) sagte, die Gefangenen aus der BR (Anm.: brigade rosse – Rote Brigaden) wollten ne Korrespondenz mit uns. Wir sollten ihnen schreiben. Wo ich gesagt habe, daß wir nur mit Angehörigen korrespondieren können.

Sie werden nicht isoliert, nur dauernd verlegt, sind da aber immer vollständig integriert, können arbeiten usw. Ihre Politik ist: Politisierung der Gefangenen, an den Bedingungen des Gefängnisses. Er sagt, da läuft in Italien ne ganze Menge.

Der Einzige, der isoliert ist – das hieße, in ner Einzelzelle untergebracht und nicht wie normal zu Dritt, ist Curcio(4). Wo ich gefragt habe, was die anderen Gefangenen aus der BR dagegen machen. Darauf ging er aber nicht ein. Er meinte, das sei so, aus Sicherheitsgründen, weil er mal befreit worden ist und gestern seien wieder drei Gefangene aus der BR ausgebrochen. Sie versuchten, ihn aus der Isolation rauszukriegen, so'ne Flucht erschwere das. Wo ich ziemlich wütend geworden bin. Er

lenkte dann auch ein und sagte, das sei schon klar, daß die Sicherheitsargumentation dort wie hier ne Verschleierungsargumentation ist.

In dem Prozeß Ende Mai werden 24 Gefangene angeklagt. Er sagt, Gegenstand der Anklage ist die ganze Politik der BR von 71/72 bis 74. Also das wird der große oder: der erste große, umfassende BR-Prozeß. Das würde in den Prozessen gegen die BR immer so gemacht: Anklage immer gegen die ganze Periode, einen Komplex ihrer Praxis.

Daß die NATO bei einem Wahlsieg der Kommunisten in Italien intervenieren könnte – ich fragte ihn, ob sie damit rechnen – fand er absurd, da die PCI (Anm.: KPI – Kommunistische Partei Italiens) eine Partei der Ordnung sei und selbst Teil der Repression.

Zur Rolle der Bundesrepublik in Westeuropa sagte er »Statthalter« der USA und Intervention fände über den Staatsapparat statt. Die Funktion der reaktionären Integration Westeuropas für die Konterrevolution in der Dritten Welt und die Entwicklung des Nord-Süd-Antagonismus, überhaupt der Zusammenhang Kampf in den Metropolen und Entwicklung der Front in der Dritten Welt – die Rede davon erstaunte ihn.

Er wollte wissen, ob es hier noch einmal ne breite sozialistische Bewegung geben könnte und warum es sie nicht gibt. Wo ich ihm erklärt habe: postfaschistischer Staat, Rolle der SPD, totale Abhängigkeit von den USA, völlige Beherrschung der Öffentlichkeit durch die reaktionären Medien usw.

Die Richtlinienfunktion von Stammheim, auch für die politische Justiz in Italien sagte er, sei ihnen klar.

Er hat ein bißchen mitgeschrieben. Er sagte: um seinen Kollegen zu berichten, was ich gesagt habe. Ich habe ihm gesagt, daß wenn er von dem, was wir geredet haben, was publizieren will, dann ist Bedingung, daß wir den Bericht vorher sehen. Daß er nichts, was nicht expliziert von uns autorisiert ist, davon veröffentlichen darf. Er sagte, das sei selbstverständlich.«

Anmerkungen

1+2) Die italienischen Anwälte Spazzali und Capelli führen eine gemeinsame Kanzlei. Beide Anwälte verteidigen Mitglieder der Roten Brigaden.

3) Ein Bruder des Rechtsanwalts Spazzali war verhaftet worden.

4) Renato Curcio soll angeblich 1969 die Roten Brigaden gegründet haben.

Die Internationale Untersuchungskommission zum Tode Ulrike Meinhofs legt hier ihren vorläufigen Abschlußbericht vor. Die offizielle Selbstmordthese erweist sich als brüchig. Eine Rekonstruktion aller Vorgänge und Ergebnisse führt zu dem »Schluß . . . , daß Ulrike Meinhof tot war, als man sie aufhängte, und daß es beunruhigende Indizien gibt, die auf das Eingreifen eines Dritten im Zusammenhang mit diesem Tod hinweisen.« Ein Buch, spannend in der Rekonstruktion, das ein Stück weit zur Veränderung des öffentlichen Bewußtseins beitragen kann – jedenfalls bei all den vielen, in denen der »legitime Verdacht« doch nicht abgetötet worden ist. Ein Buch, das weitere Zweifel freisetzen sollte, die auch die offiziellen Selbstmordversionen über die Todesfälle in Stuttgart-Stammheim und München-Stadelheim im Deutschen Herbst 1977 betreffen werden.

iva DM 9,80